

**BERICHT ÜBER DIE
FINANZHILFEN
DES
LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG
FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2015 - 2017
(Subventionsbericht)**

Gliederung

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Auftrag und Zielsetzung S. 2
2. Begriffliche und methodische Abgrenzung S. 2

II. Entwicklung der Finanzhilfen in den Jahren 2015 - 2017

1. Gesamtvolumen S. 5
2. Finanzhilfen nach Einzelplänen S. 6
3. Finanzhilfen nach Aufgabenbereichen S. 8
4. Art der Finanzhilfen S. 9
5. Leistungsgrund S. 9
6. Ergebnisse im Einzelnen S.10

III. Bewertung

1. "Soll" - "Ist"-Vergleich für das Jahr 2015 S.11
2. Entwicklung 2015 - 2017 S.12
3. Subventionsabbau S.13
4. Schlussbemerkung S.13

IV. Anlagen

I. **Allgemeine Bemerkungen**

Seit Jahren wird der Abbau von Subventionen in Politik, Öffentlichkeit und Wirtschaft diskutiert. Dem damit verbundenen Informationsbedarf dient die Berichterstattung über Finanzhilfen nach Bestand, Art und finanziellem Umfang der Finanzhilfen.

1. Auftrag und Zielsetzung

Während die Bundesregierung nach § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) verpflichtet ist, alle zwei Jahre einen Finanzhilfebericht vorzulegen, besteht eine derartige gesetzliche Verpflichtung für die Länder nicht. Der Landtag von Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 15. Februar 1989 die Landesregierung ersucht, in zweijährigem Turnus einen Subventionsbericht vorzulegen.

Der Subventionsbericht stellt eine Rückschau auf bestehende Subventionen dar. Er hat die Aufgabe, die notwendigen Informationen (Empfänger, Zahlungsgrund, Zielsetzung, Fristablauf usw.) für eine Überprüfung der entsprechenden Finanzhilfen des Landes darzustellen und damit die Basis für eine Bewertung zu liefern.

Auch aus gesamtwirtschaftlichen Gründen bedürfen Subventionen stets einer besonderen Rechtfertigung und einer regelmäßigen Erfolgskontrolle.

Dem aktuellen Subventionsbericht liegen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 die Ist-Ergebnisse sowie für das Haushaltsjahr 2017 der Staatshaushaltsplan 2017 vom 22. Februar 2017 (GBl. vom 3. März 2017, S. 78ff) zugrunde.

2. Begriffliche und methodische Abgrenzung

Es existiert keine allgemein anerkannte Definition des Begriffes Subvention. Die unterschiedlichen Subventionsbegriffe sind im Hinblick auf den jeweiligen Untersuchungszweck entwickelt worden.

Die Landesregierung legt dem Bericht entsprechend dem Auftrag des Landtags den Subventionsbegriff des Bundes i.S. des § 12 StWG zu Grunde, der nachfolgend erläutert wird:

Die vom Bund verwendete Subventionsabgrenzung konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen für private Unternehmungen und Wirtschaftszweige. Unterschieden wird zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen. Danach gelten als Subvention an Unternehmen nur die Geldleistungen, die dazu dienen,

- die Produktion oder die Leistung von Unternehmen zu erhalten (**Erhaltungshilfen**)
oder
- bestehende Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen anzupassen (**Anpassungshilfen**)
oder
- den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum zu fördern (**Produktivitätshilfen**).

Im Einzelnen gilt folgende Abgrenzung:

Als **Erhaltungshilfen** an Betriebe oder Wirtschaftszweige werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind. Solche Hilfen kommen insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen der Landwirtschaft, aber auch dem Schiffbau zugute. Erhaltungshilfen sind aber nicht als eine zeitlich unbegrenzte Bestandsgarantie zu verstehen. Ziel der Hilfen ist vielmehr, die betroffenen Betriebe bzw. Wirtschaftszweige wieder an marktwirtschaftliche Gegebenheiten heranzuführen.

Anpassungshilfen sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe gilt insbesondere für die strukturverändernden Hilfen in den neuen Ländern.

Produktivitätshilfen dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Darüber hinaus werden als **Sonstige Hilfen** vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfasst, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgesche-

hen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbauförderung zu.

Eine Steuervergünstigung wird im Subventionsbericht tendenziell umso weniger als Subvention angesehen, je größer der Teil der Begünstigten ist. Allgemeine Steuerentlastungen, wie etwa Tariffreibeträge sind nicht als Subventionen anzusehen. Gleiches gilt für steuerliche Regelungen, die auf der Steuerharmonisierung im Rahmen der EU beruhen.

Nicht zu den Subventionen rechnen finanzielle Aufwendungen (des Bundes) für allgemeine Staatsaufgaben. Beispielsweise werden staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäusern und Bildungseinrichtungen nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt. Auch der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben der Eisenbahn insbesondere Straßen- und Kanalbau, ist zu einem Großteil nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind, da es sich um Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur bzw. nicht um die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen handelt.

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Fördermaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Zuweisungen, Zuschüsse und Kapitalaufstockungen bei (Bundes-)Unternehmen sowie (Bundes-)Bürgschaften werden ebenfalls nicht den Subventionen zugerechnet.

Generelles Kriterium der vorstehend genannten Finanzhilfen ist die direkte Beeinflussung des marktwirtschaftlichen Prozesses in der Produktion und Einkommensverwendung; d.h. es kommen unmittelbar andere Preis-/Mengenverhältnisse zu Stande, als sie sich ohne den Eingriff durch die Finanzhilfe gebildet hätten.

II. Entwicklung der Finanzhilfen in den Jahren 2015 bis 2017

1. Gesamtvolumen

Im Ganzen belaufen sich die Finanzhilfen für das Jahr 2015 auf rd. 315,0 Mio. € und für das Jahr 2016 auf rd. 310,8 Mio. €. Dies entspricht einem Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben (Haushaltsvolumen abzüglich besonderer Finanzierungsvorgänge) von jeweils rd. 0,7 % in den Jahren 2015 und 2016. Im Haushalt 2017 sind für die Finanzhilfen insgesamt rd. 488,6 Mio. € und damit rd. 1,0 % der Gesamtausgaben veranschlagt.

	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Soll)¹
		- in Mio. € -	
bereinigte Gesamtausgaben	43.667	47.176	47.043
Finanzhilfen	315,0	310,8	488,6
FH-Quote	0,7 %	0,7 %	1,0 %

Von den Finanzhilfen werden folgende Beträge aus Bundesmitteln bzw. EU-Mitteln erbracht:

	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Soll)¹
		- in Mio. € -	
Finanzhilfen insgesamt	315,0	310,8	488,6
darunter Bundes- und EU-Mittel	127,7	179,9 ²	281,8 ³
prozentualer Anteil	40,6 %	57,9 %	57,7 %

In den Jahren 2016 bis 2017 sind die Finanzhilfen somit um deutlich mehr als die Hälfte durch Bundes- und EU-Mittel gedeckt.

¹ Soll der Finanzhilfen 2017 ohne ggf. darauf entfallende Anteile von globalen Minderausgaben.

² Steigerung der allgemeinen Wohnraumförderung von 12,2 Mio. Euro (2015) auf 52,9 Mio. Euro im Jahr 2016.

³ In 2017 vom Bund für die Beteiligung an den Kosten der Integration zusätzlich zur Verfügung gestellten Wohnraumfördermittel in Höhe von rd. 65 Mio. €.

2. Finanzhilfen nach Einzelplänen

Das Gesamtvolumen verteilt sich wie folgt auf die Einzelpläne:

Einzelplan	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Soll)
	- in Mio. € (v.H.) -		
05 Ministerium der Justiz und für Europa	5,56 (1,76)	4,21 (1,35)	5,62 (1,15)
07 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	49,26 (15,64)	55,60 (17,89)	169,98 (34,79)
08 Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	244,22 (77,54)	236,22 (76,00)	295,78 (60,54)
10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	1,37 (0,44)	3,04 (0,98)	2,80 (0,57)
12 Allgemeine Finanzverwaltung	0,07 (0,02)	0,00 (0,00)	0,08 (0,02)
13 Ministerium für Verkehr	0,04 (0,01)	0,04 (0,01)	0,04 (0,01)
14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	14,44 (4,59)	11,72 (3,77)	14,25 (2,92)
Gesamt ¹	314,96 (100)	310,81 (100)	488,55 (100)

Die Entwicklung der Finanzhilfen nach Einzelplänen verläuft unterschiedlich (vergleiche nachfolgende Erläuterungen).

Entwicklung 05 - Ministerium der Justiz und für Europa

In Folge der Landtagswahl 2016 und der anschließenden Regierungsneubildung ging die Zuständigkeit für den Bereich Tourismus vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf das Ministerium der Justiz und für Europa über. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden im Bereich Tourismus auch die in den Jahren 2015 und 2016 vor dieser Umressortierung im Einzelplan des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Kap. 0803 Titelgruppe 92) angefallenen Ausgaben im Einzelplan 05 abgebildet.

Die Finanzhilfen im Bereich Tourismus bewegen sich grundsätzlich auf einem konstanten Niveau mit einer leichten prognostizierten Erhöhung im Jahre 2017 aufgrund der im Staatshaushaltsplan 2017 vorgenommenen Erhöhung des Haushaltsansatzes bei Titel 686 71.

¹ Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen

Einzelplan 07 - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Die Finanzhilfen im Einzelplan 07 steigen im Vergleich der Jahre 2015 bis 2017 weiter an. Der besonders hohe Anstieg vom Ist in 2016 auf das Soll in 2017 ist zum einen auf eine anhaltend verzögerte Umsetzung der geförderten Wohnungsbauprojekte und einen dadurch verlangsamten Mittelabfluss zurückzuführen. Zum anderen liegt die Ursache in den 2017 vom Bund für die Beteiligung an den Kosten der Integration zusätzlich zur Verfügung gestellten Wohnraumfördermitteln in Höhe von rd. 65 Mio. €.

Einzelplan 08 - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Die Finanzhilfen im Einzelplan 08 sind mit Ausnahme des Jahres 2017 relativ konstant. Die erhöhte Veranschlagung im Jahr 2017 ist insbesondere auf entsprechende Planungen bei den EU-Mitteln im Bereich des ELER und des EFRE zurückzuführen, im Übrigen werden hier Soll-Werte des Jahres 2017 mit Ist-Werten der Vorjahre verglichen. Die in den Finanzhilfen enthaltenen EU- und Bundesmittel liegen im Berichtszeitraum bei konstant rund 50 %.

Einzelplan 10 - Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Die Finanzhilfen im Einzelplan 10 steigen im Vergleich der Jahre 2015 und 2016 an. Dieses Ansteigen erfolgte auf Grund

- des Anlaufens des neuen Förderprogramms „Landesstrategie Ressourceneffizienz Baden-Württemberg“ bei Kap. 1007 Tit. Gr. 74 im Jahr 2015 (Mittelabrufe in nennenswertem Umfang erfolgten erst im Jahr 2016),
- eines höheren Mittelabrufs durch die Zuwendungsempfänger im Bereich des Klimaschutzes (Programm „Klimaschutz-PLUS“; Kap. 1007 Tit. Gr. 85) und
- des Anlaufens des neuen Förderprogrammes „Energieeffiziente Wärmenetze“ bei Kap. 1009 Tit. Gr. 70 im Jahr 2016.

Einzelplan 12 - Allgemeine Finanzverwaltung

Bei den Finanzhilfen im Einzelplan 12 handelt es sich ausschließlich um Wohnungsfürsorgemaßnahmen für Landesbedienstete mit geringerem Einkommen in den Brennpunkten des Wohnungsbedarfs.

Einzelplan 13 – Ministerium für Verkehr

Die Finanzhilfe dient u.a. der Übernahme hoheitlicher Aufgaben durch den Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V..

Einzelplan 14 - Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Die Schwankungen bei den Ist-Ausgaben sind v.a. auf die Auszahlungen der Landesmittel im Bereich der Filmproduktionsförderung zurückzuführen. Die Filmprojekte erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren, wobei der Mittelabfluss nicht gleichmäßig, sondern je nach Fortschritt der Projekte erfolgt.

3. Finanzhilfen nach Aufgabenbereichen

Bei der Einteilung der Finanzhilfen in Aufgabenbereiche ergibt sich folgende Übersicht:

	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Soll)
	- in Mio. € -		
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	244,22	236,22	295,78
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr und Wohnungswesen)	26,49	24,35	29,43
III. Verkehr	0,04	0,04	0,04
IV. Wohnungswesen	44,22	50,21	163,30

Der größte Betrag im Berichtszeitraum entfällt - wie schon in den Vorjahren - auf den Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

4. Art der Finanzhilfen

Differenziert man das Gesamtvolumen der Finanzhilfen nach der Art, so ergibt sich folgende Struktur:

	2015 (Ist)		2016 (Ist)		2017 (Soll)	
	- in Mio. € (v.H.) -					
Anpassungshilfe (A)	61,00	(19,4)	50,90	(16,4)	63,27	(13,0)
Erhaltungshilfe (E)	50,26	(16,0)	62,03	(20,0)	67,41	(13,8)
Produktivitätshilfe (P)	159,41	(50,6)	147,68	(47,5)	194,49	(39,8)
Sonstige Hilfe für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen (S)	44,29	(14,1)	50,21	(16,2)	163,38	(33,4)
Gesamt	314,96	(100,0)	310,81	(100,0)	488,55	(100,0)

5. Leistungsgrund

Bei einer Aufteilung der Finanzhilfen nach dem Grund für die Ausgaben erhält man folgendes Ergebnis:

Ausgaben	2015 (Ist)		2016 (Ist)		2017 (Soll)	
	- in Mio. € (v.H.) -					
Aufgrund Bundesgesetz einschl. EU-Verordnung (B)	65,15	(20,7)	71,24	(22,9)	105,23	(21,5)
aufgrund Landesgesetz (L)	75,04	(23,8)	78,40	(25,2)	193,62	(39,6)
erforderlich um Bundes/EU-Mittel zu binden (K)	103,32	(32,8)	95,04	(30,6)	103,86	(21,3)
ohne gesetzl. Verpflichtung (F)	71,45	(22,7)	66,13	(21,3)	85,84	(17,6)
Gesamt	314,96	(100,0)	310,81	(100,0)	488,55	(100,0)

In den Jahren 2015 bis 2017 sind über 20 % der Finanzhilfen des Landes bundesgesetzlich festgelegt. Addiert man noch die Ausgaben hinzu, die erforderlich sind, um EU- bzw. Bundesmittel zu binden, dann entfallen darauf in 2015 und 2016 jeweils

53,5 % und in 2017 42,8 %.

6. Ergebnisse im Einzelnen

In der nachfolgenden Übersicht sind die 10 größten Finanzhilfen des Landes (einschl. EU- und Bundesmittel) im Haushalt 2017 aufgelistet:

Nr.	Kap.	Tit. / TG	Zweckbestimmung	HH-Ansatz 2017 -in Mio. €-	v.H.-Anteil an der Gesamt- summe der FH
1	0711	76	Wohnraumförderung	163,30	33,4
2	0802	90	Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden- Württemberg 2014-2020 (MEPL III)	94,89	19,4
3	0803	681 02	Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)	36,9	7,6
4	0803	90	Zuschüsse und Entschädigungen für ökologische Maßnahmen	22,95	4,7
5	0804	74	Einzelbetriebliche Förderung land- wirtschaftlicher Unternehmen - Ag- rarinvestitionsförderungsprogramm	20,3	4,2
6	0804	681 01	Förderung der markt- und standort- angepassten Landbewirtschaftung	20,0	4,1
7	0804	893 71	Zuschüsse zur Förderung der Flur- neuordnung und Landentwicklung	16,5	3,4
8	0803	93	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum	15,75	3,2
9	0804	683 41	Zuschüsse an landwirtschaftliche Unternehmer in Berggebieten und bestimmten anderen benachteilig- ten Gebieten (Ausgleichszulage)	15,0	3,1
10	0802	91	EFRE-Förderung in Baden- Württemberg 2014-2020 "Innovati- on und Energiewende"	9,1	1,9
Summe				414,69	84,9

Mit diesen Ausgaben sind 84,9 % der gesamten Finanzhilfen des Landeshaushalts 2017 erfasst.

Allein die unter Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Finanzhilfen machen 69,3 % der Gesamtsumme der Subventionen im Landeshaushalt aus.

Einzelheiten zu den Finanzhilfen können der beigefügten Anlage entnommen werden. Die Finanzhilfen sind entsprechend der Darstellung im Staatshaushaltsplan einzelplanweise gegliedert. Im Anschluss an jedes Kapitel sind für die dort aufgeführten Ausgaben eingehende Erläuterungen angefügt.

III. Bewertung

1. "Soll"-Ist"-Vergleich für das Jahr 2015

Das Ist-Ergebnis 2015 ist um 32,9 Mio. € niedriger als der Soll-Ansatz für 2015 (Stand: 1. Nachtrag) im letzten Finanzhilfebericht:

	Soll	Ist
	- in Mio. € -	
2015	347,9	315,0

Die Differenz zwischen dem veranschlagten Soll für 2015 und dem Ist 2015 ergibt sich u.a. aus Wenigerausgaben im Kapitel 0802 TG 90 "Allgemeine Bewilligungen - Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III)".

Einzelplan	Kapitel	"Soll"- Wert 2015 des letzten Finanzhilfeberichts 2013 - 2015 in Mio. €	"Ist"-Wert 2015 des aktuellen Finanzhilfeberichts 2015 - 2017 in Mio. €
05 Ministerium der Justiz und für Europa	0501 Ministerium	5,17 ¹	5,56
07 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	0707, Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft	0,52	0,21
	0710, Mittelstandsförderung	5,86	4,84
	0711, Wohnungswesen	48,22	44,22

¹ Betrag wurde im letzten Finanzhilfebericht 2013 - 2015 unter Kap. 0803 TG 92 (Tourismusförderung) in Höhe von rd. 5,2 Mio. Euro abgebildet.

Einzelplan	Kapitel	"Soll"- Wert 2015 des letzten Finanzhilfeberichts 2013 - 2015 in Mio. €	"Ist"-Wert 2015 des aktuellen Finanzhilfeberichts 2015 - 2017 in Mio. €
08 Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	0802, Allgemeine Bewilligungen	90,25	66,13
	0803, Ländlicher Raum, Ernährung und Landwirtschaft	96,87 ¹	97,48
	0804, Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur	80,50	79,44
	0826, Veterinärwesen	0,09	0,04
	0831, Allgemeine Bewilligungen der Landesforstverwaltung	1,70	1,13
10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	1005, Wasser und Boden	0,75	0,00
	1007, Umweltpolitik, Nachhaltigkeit, Abfallwirtschaft	3,61	1,37
	1009, Energiewirtschaft	0,08	0,00
12 Allgemeine Finanzverwaltung	1209, Staatsvermögen	0	0,07
13 Ministerium für Verkehr	1303, Verkehr	0,04	0,04
14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1478, Allgemeine Aufwendungen für Kunst, Literatur sowie die Kunsthochschulen	14,28	14,44

2. Entwicklung 2015 - 2017

Die Finanzhilfen steigen im Vergleich der Jahre 2016 (Ist: 310,8 Mio. €) und 2017 (Soll: 488,6 Mio. €) um rd. 177,7 Mio. €

Gegenüber dem Ist-Ergebnis 2015 (Ist: 315,0 Mio. €) steigen die Finanzhilfen im Staatshaushaltsplan 2017 (Soll: 488,6 Mio. €) um rd. 173,6 Mio. €.

Der besonders hohe Anstieg vom Ist in 2016 auf das Soll in 2017 ist im Einzelplan 07 zum einen auf eine anhaltend verzögerte Umsetzung der geförderten Wohnungsbauprojekte und einen dadurch verlangsamten Mittelabfluss zurückzuführen. Zum anderen liegt die Ursache in den 2017 vom Bund für die Beteiligung an den Kosten der Integration zusätzlich zur Verfügung gestellten Wohnraumfördermitteln in Höhe von rd. 65 Mio. €.

¹ Ohne Kap. 0803 TG 92 (Tourismusförderung); s.o.

Im Einzelplan 08 ist die erhöhte Veranschlagung im Jahr 2017 insbesondere auf entsprechende Planungen bei den EU-Mitteln im Bereich des ELER und des EFRE zurückzuführen.

3. Subventionsabbau

Aus wirtschafts-, finanzpolitischen aber auch haushaltswirtschaftlichen Gründen müssen Finanzhilfen auf das absolut Notwendige beschränkt werden.

Die Prüfung der Finanzhilfen des Landes stößt jedoch dort auf Grenzen, wo sie in einen anderen Zuständigkeitsbereich fallen. Im Jahr 2017 beruhen 21,5 % der Finanzhilfen auf Bundesgesetz bzw. EU-Verordnung. Bei Finanzhilfen, die Komplementärmittel des Bundes oder der EU binden, hat das Land hingegen eine Entscheidungsmöglichkeit. Dies sind 2017 insgesamt 21,3 % der Gesamtmittel.

2017 werden 61,2 % der Finanzhilfen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erbracht.

Der Anteil der landesgesetzlichen Finanzhilfen sowie derjenigen ohne gesetzliche Verpflichtung liegt 2017 bei 57,2 %.

Der Anteil der Finanzhilfen ohne gesetzliche Verpflichtung reduziert sich im Berichtszeitraum von 22,7 % in 2015 auf 17,6 % in 2017. In absoluten Zahlen erhöht er sich von 71,45 Mio. € auf 85,84 Mio. €.

4. Schlussbemerkung

Subventionen als ein politisch legitimes Instrument zur Erreichung wirtschafts-, finanz- und gesellschaftspolitischer Zwecke dürfen den gesamtwirtschaftlichen Zielen nicht widersprechen. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Finanzhilfen im Hinblick auf ihre Zielerreichung regelmäßig zu überprüfen.

Nicht zuletzt das von der Landesregierung gesetzte Ziel, den Landeshaushalt spätestens 2020 ohne neue Schulden auszugleichen, erfordert eine kritische Hinterfragung der Finanzhilfen dem Grunde und der Höhe nach.

Zusammenstellung
der
Finanzhilfen

- nach Einzelplänen -

Hinweis:

Soweit Finanzhilfen im Berichtszeitraum aufgrund neuer Geschäftsabgrenzung der Ministerien etc. an anderer Stelle im Staatshaushaltsplan veranschlagt werden, sind die Erläuterungen nur bei der neuen Haushaltsstelle ausgebracht.

Subventionsbericht

Art der Finanzhilfe (Spalte 7)

A = Anpassungshilfe

E = Erhaltungshilfe

P = Produktivitätshilfe

S = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Leistungsgrund (Spalte 8)

B = beruht auf Bundesgesetz (einschl. EU-Verordnung)

L = beruht auf Landesgesetz

K = erforderlich, um Bundes/EU-Mittel zu binden (Komplementärmittel)

F = ohne gesetzliche Verpflichtung

Kap. 1	TG 2	Titel 3	FKZ 4	Zweckbestimmung 5	WV 6	Art 7	Grund 8	2015 Ist in Tsd. Euro	2016 Ist in Tsd. Euro	2017 Soll in Tsd. Euro
-----------	---------	------------	----------	----------------------	---------	----------	------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------

Ministerium der Justiz und für Europa

0501

Ministerium

71

Tourismusförderung

In 2015 und 2016 Ist aus Kap. 0803 Titelgruppe 92 (vor Umressortierung in 2016) enthalten

686 71	652	Zuschüsse für Werbemaßnahmen und Absatzförderung	N	P	F	5.552,35	4.200,00	5.250,00
687 71	652	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	N	P	F	6,29	6,29	80,00
892 71	652	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	N	P	F	0,00	0,00	290,00
Summe Kapitel 0501						5.558,64	4.206,29	5.620,00
darunter Bundes-/EU-Mittel						0,00	0,00	0,00

Summe Einzelplan 05

5.558,64

4.206,29

5.620,00

darunter Bundes-/EU-Mittel

0,00

0,00

0,00

a) Zielsetzung	c) Ausgestaltung und Befristung	Epl. 05
b) Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d) Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 0501

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 686 71:

- a) Steigerung der Absatzförderung (Gästeankünfte und Übernachtungen) in Baden-Württemberg. Umsatzsteigerung der Tourismuswirtschaft
- b) Jährliche Marketingpläne der Tourismus-Marketing GMBH Baden-Württemberg und der Heilbäder und Kurorte Marketing Baden-Württemberg GmbH; zustimmungsbedürftig durch das zuständige Fachressort.
- c) Nicht befristet.
- d) Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Tourismuslandes Baden-Württemberg und Steigerung der Übernachtungszahlen. Gestaltung erfolgt auf der Grundlage der Tourismuskonzeption Baden-Württemberg und der Bäderkonzeption Baden-Württemberg.

Zu Tit. 687 71:

- a) Förderung von grenzüberschreitenden touristischen Projekten, insbesondere Projektbeteiligung an EU-Maßnahmen im Bereich INTERREG.
- b) -
- c) Nicht befristet.
- d) Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Tourismuslandes Baden-Württemberg und Steigerung der Übernachtungszahlen durch grenzüberschreitende touristische Kooperationsprojekte mit den angrenzenden Staaten.

Zu Tit. 892 71:

- a) Förderung von Projekten der nichtkommunalen und privaten Tourismuswirtschaft mit hohem touristischen Nutzen.
- b) -
- c) Nicht befristet.
- d) Steigerung der Umsatzentwicklung auch in der privaten Tourismuswirtschaft mit über den einzelnen Betrieb hinaus gehenden Impulsen.

Subventionsbericht

Art der Finanzhilfe (Spalte 7)

A = Anpassungshilfe

E = Erhaltungshilfe

P = Produktivitätshilfe

S = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Leistungsgrund (Spalte 8)

B = beruht auf Bundesgesetz (einschl. EU-Verordnung)

L = beruht auf Landesgesetz

K = erforderlich, um Bundes/EU-Mittel zu binden (Komplementärmittel)

F = ohne gesetzliche Verpflichtung

Kap. 1	TG 2	Titel 3	FKZ 4	Zweckbestimmung 5	WV 6	Art 7	Grund 8	2015 Ist in Tsd. Euro	2016 Ist in Tsd. Euro	2017 Soll in Tsd. Euro
-----------	---------	------------	----------	----------------------	---------	----------	------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

0707				Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft						
	70			Förderung des Dienstleistungssektors, Grundsatz- und Finanzierungsfragen der Wirtschaft						
		661 70	691	Zuschuss des Landes an die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH zur Verbilligung von Kapitalbeteiligungen	A	F		206,10	658,90	520,00
				Summe Kapitel 0707				206,10	658,90	520,00
				darunter Bundes-/EU-Mittel				0,00	0,00	0,00
0710				Mittelstandsförderung						
	71			Grundsatzfragen Mittelstand und Handwerk						
		686 71	691	Zuschüsse zur Unternehmensberatung	P	L		1.506,50	1.728,60	1.906,00
	78			Existenzgründung und Unternehmensnachfolge (ifex), Zukunftsfähigkeit von KMU						
		683 78	635	Zuschüsse für laufende Maßnahmen zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit von KMU	P	F		1.995,00	2.471,50	2.840,00
		686 78	635	Zuschüsse für Maßnahmen zur Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen	P	L		1.336,20	529,70	1.412,00
				Summe Kapitel 0710				4.837,70	4.729,80	6.158,00
				darunter Bundes-/EU-Mittel				0,00	0,00	0,00
0711				Wohnungswesen						
	76			Wohnraumförderung						
		663 76	411	Zinszuschüsse	S	L		38.703,00	35.571,80	107.198,60
		681 76	411	Mietzuschüsse	S	L		1.416,50	1.380,90	1.570,00
		861 76	411	Darlehen für die Bewilligung von Aufwendungsdarlehen	S	L		1,90	0,40	0,00
		863 76	411	Baudarlehen	S	L		0,00	0,00	0,00
		871 76	411	Inanspruchnahme aus Bürgschaften u. dgl.	S	L		0,00	0,00	0,00
		891 76	411	Investitionszuschüsse für Wohnungsbauprogramme der L-Bank	S	L		0,00	0,00	0,00
		892 76	411	Zuschüsse für den Mietwohnungsbau an private Unternehmen	S	L		3.077,60	12.146,00	51.040,00
		893 76	411	Direktzuschüsse im Rahmen des Landeswohnraumförderungsprogramms	N	S L		1.018,80	1.109,50	3.490,00
				Summe Kapitel 0711				44.217,80	50.208,60	163.298,60
				darunter Bundes-/EU-Mittel				12.218,00	52.953,00	117.780,00
Summe Einzelplan 07								49.261,60	55.597,30	169.976,60
darunter Bundes-/EU-Mittel								12.218,00	52.953,00	117.780,00

a) Zielsetzung	c) Ausgestaltung und Befristung	Epl. 07
b) Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d) Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 0707

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 661 70:

- a) Mittelstandsförderung
- b) Mittelstandsförderungsgesetz (Existenzgründung, Unternehmensnachfolge)
Der erhöhte Mittelansatz der Jahre 2015 und 2016 ist für das neue MBG-Programm "CSR im Mittelstand" vorgesehen.
- c) Die Mittel werden zur Verbilligung des Beteiligungsentgelts von Kapitalbeteiligungen der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH sowie zur Zuführung von Kapital an den von der MBG verwalteten Risikokapitalfonds des Landes verwendet.
- d) Die Fördermaßnahmen erleichtern Existenzgründerinnen und Existenzgründern den Start in die Selbständigkeit und Betriebsübernehmerinnen und Betriebsübernehmern die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel.
Mittelständische Unternehmen erhalten über das Programm "CSR im Mittelstand" Beteiligungskapital zu besonders attraktiven Konditionen, wenn sie CSR-Maßnahmen entweder aus dem Bereich Arbeit und Beschäftigung (z.B. für Projekte zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder für die Einführung von Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmenserfolg) oder aus dem Bereich Umweltschutz (z.B. für die Senkung von Emissionen oder Umstellung auf umweltfreundliche Materialien und Verfahren) durchführen.

a) Zielsetzung	c) Ausgestaltung und Befristung	Epl. 07
b) Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d) Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 0710

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 686 71:

- a) - Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie in der Wirtschaft tätigen freien Berufe (Handwerk, Handel, Industrie und Dienstleistung)
 - Förderung der Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel und damit Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft
 - Beratung auch zu Spezialthemen wie Existenzgründung, Unternehmensnachfolge sowie Umwelt- und EU-Beratung

b) Mittelstandsförderungsgesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745).

c) Zuschüsse für laufende Maßnahmen, teilweise komplementär zu Bundesmitteln.
Empfänger: Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft.

d) Durch Erfolgskontrollen (Befragungen der beratenden Unternehmen) ist nachgewiesen, dass mit der Förderung die in a) genannten Ziele erreicht werden können.

Die Förderung der Unternehmensberatung ist eine Daueraufgabe; wie schon bisher werden auch künftig zur Anpassung an den ständigen Strukturwandel die Beratungsthemen laufend überprüft und bei Bedarf angepasst bzw. verlagert.

a)	Zielsetzung	c)	Ausgestaltung und Befristung	Epl. 07
b)	Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d)	Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 0710

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 683 78:

- a) Zielsetzung: Intensivierung der Innovationstätigkeit von KMU und Ausweitung von Innovationskooperationen zwischen KMU und F&E-Einrichtungen.
- b) Rechtsgrundlage/Einführungszeitpunkt: Gesetz zur Mittelstandsförderung, Kabinettsentscheid Zukunftsprogramm Mittelstand, Start: Februar/März 2008.
- c) Ausgestaltung: Mit den Mitteln wird schwerpunktmäßig das Modellvorhaben „Innovationsgutscheine für kleine und mittlere Unternehmen“ finanziert. KMU erhalten einen Zuschuss von bis zu 7.500 € für die Inanspruchnahme von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen. Start-Up-Unternehmen können einen Zuschuss bis zu 20.000 Euro für die Inanspruchnahme von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen und Materialaufwendungen im Rahmen des Prototypenbaus erhalten. Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft werden seit April 2013 mit bis zu 5.000 Euro Zuschuss bei der Erstvermarktung von neuen Produkten und Dienstleistungen unterstützt. Das im Frühjahr 2008 angelaufene Modellvorhaben hat sich inzwischen als branchenübergreifend wirksames Förderprogramm etabliert. Auch die ursprünglich befristeten Gutscheine B Hightech und C sind aufgrund ihrer positiven Resonanz inzwischen Programmbestandteil.
- d) Bisherige Auswirkung und zukünftige Gestaltung: Das baden-württembergische Modell der Innovationsgutscheine besteht inzwischen aus vier Gutscheintypen. Insgesamt sind über 4.500 Anträge auf Innovationsgutscheine eingegangen, davon wurden ca. 3.250 bewilligt. Auch national wie international erfährt das baden-württembergische Modell der Innovationsgutscheine hohe Anerkennung. So wurde der baden-württembergische Förderansatz inzwischen nicht nur von verschiedenen Bundesländern (u.a. Bayern und Sachsen) sondern auch von anderen Ländern, z.B. Indien (Tamil Nadu) oder Australien kopiert. Für die Zukunft wird angestrebt, die förderadministrativen Aufgaben der Programmabwicklung auf Einrichtungen der Wirtschaftsförderung (z.B. L-Bank) abzugeben.

a) Zielsetzung	c) Ausgestaltung und Befristung	Epl. 07
b) Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d) Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 0710

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 686 78:

- a) Zielsetzung: Belebung des Gründungs- und Nachfolgegeschehens im Rahmen der neuen Gründungsoffensive, insbesondere High-Tech-Gründungen und technologieorientierte Wachstumsfelder, Sensibilisieren von bislang wenig gründungsaffinen Gruppen wie Frauen, Migrantinnen/Migranten und ältere Erwerbstätige sowie die Erhöhung der Qualität von Gründungen.
- b) Rechtsgrundlage/Einführungszeitpunkt: Gesetz zur Mittelstandsförderung, Start: 1994/1995 im Rahmen der Existenzgründungsinitiative Baden-Württemberg I, davor seit 1972 in anderer Form vorhanden (Vorläuferprogramm).
- c) Ausgestaltung: Elemente der neuen Gründungsoffensive des Landes sind:
- Transparenz über und Zugang zu z.T. neuen Finanzierungsangeboten schaffen
 - Identifizieren und gezielte Förderung von neuen Hightech-Wachstumsfeldern
 - Fundierte Existenzgründungsberatung durch den Ausbau des niedrigschwelligen Beratungs-Gutscheinsystems und durch kostenlose Erstberatungen für Gründungen in den Freien Berufen
 - zielgruppenspezifische Ansprache der "stillen" Gründungsreserven (Frauen, Migranten)
 - Angebote zu Information, Sensibilisierung und Vernetzung der Gründerinnen und Gründer sowie der Akteurinnen und Akteure z.B. im Rahmen von Veranstaltungen, Messen, Börsen
 - Erhöhung des Unternehmergeistes an Schulen und Hochschulen sowie der breiten Bevölkerung durch Entwicklung von zielgruppenadäquaten Angeboten
 - Sicherung des unternehmerischen Generationswechsels
- d) Bisherige Auswirkung und zukünftige Gestaltung: Die 2012 gestartete neue Gründungsoffensive hat zu allen oben genannten Elementen neue Kampagnen, Veranstaltungsformate, Maßnahmen und Förderansätze entwickelt, die zu einer wesentlichen Steigerung von Teilnehmer- und Fallzahlen geführt haben. Besonders hervorzuheben sind u.a. die Exi-Beratungsgutscheine, der Wettbewerb Elevator Pitch BW oder die Maßnahmen mit der neuen landesweiten VC-Plattform VCBW. Diese nunmehr bewährten Instrumente sollen bis auf Weiteres fortgeführt werden.

a) Zielsetzung	c) Ausgestaltung und Befristung	Epl. 07
b) Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d) Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 0711

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 663 76:

- a) Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Baden-Württemberg.
- b) LWoFG v. 11. Dezember 2007, GBl. S. 581, Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (VwV), die in der Regel jährlich erlassen, hinsichtlich der zugrundeliegenden Konzeption von der Landesregierung beschlossen und vom Landtag gebilligt werden.
- c) Sowohl im Neubau als auch im Eigentumserwerb wie auch im Mietwohnungsbau wird die Wohnraumförderung in weit überwiegendermaßen in Form der Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen an die Fördermittelempfänger ausgereicht.
 Die Förderung selbstgenutzten Wohneigentums wird ausgereicht als eine landesweite Förderung für den Bau und Erwerb vom neuem oder bestehendem Wohnraum zur Selbstnutzung durch Haushalte mit Kindern und/ oder Paaren, die sich noch den Kinderwunsch erfüllen wollen.
 Die Mietwohnraumförderung konzentriert sich im Landeswohnraumförderungsprogramm 2015/16 hingegen schwerpunktmäßig auf die Schaffung von Wohnraum durch den Bau und Erwerb von neuem Wohnraum zur Vermietung in Groß- und Universitätsstädten sowie an sonstigen Hochschulstandorten. Mit Inkrafttreten des Förderprogramms Wohnungsbau BW 2017 am 3. April 2017 wurde die Mietwohnraumförderung landesweit ausgerichtet.
 Vom Bund werden zur investiven Förderung des Wohnungsbaus im Rahmen der Föderalismusreform bis zum Jahr 2019 auf der Grundlage von § 4 Entflechtungsgesetz (EntflechtG) den Ländern jährliche Pauschalbeträge nach einem festgelegten Schlüssel zugewiesen. In Artikel 12 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (AsylVfBeschlG) vom 20. Oktober 2015 wurden durch die Änderung des § 3 EntflechtG die jährlichen Kompensationszahlungen des Bundes für Baden-Württemberg ab dem Jahr 2016 bis 2019 von bisher 42,2 Mio. € auf 82,95 Mio. € erhöht. Hinzu kommen im Jahr 2017 und 2018 weitere 64,8 Mio. € gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration vom 7. Juli 2016. Insgesamt betragen die Bundesmittel im Jahr 2017 und 2018 somit rund 147,8 Mio. Euro. Diese Kompensationszahlungen des Bundes bilden den Hauptfinanzierungsbestandteil für das jährliche Landeswohnraumförderungsprogramm. Für das Förderprogramm für Flüchtlinge (Kap. 0711 TG 78) wurden 2015 bis 2018 jährlich 30 Mio. € der Entflechtungsmittel etatisiert. Das Förderprogramm "Wohnraum für Flüchtlinge" endete mit Inkrafttreten des einheitlichen Förderprogramms Wohnungsbau BW.
- d) Für das Landeswohnraumförderungsprogramm 2015/2016 standen im Haushaltsjahr 2015 75,00 Mio. € und im Haushaltsjahr 2016 115,2 Mio. € Förderprogrammvolume zur Verfügung. Ein Großteil dieser Fördervolumina wurde für die Förderung des allgemeinen sozialen Mietwohnungsbaus und die Modernisierungsförderung im Mietwohnungsbestand eingesetzt. Mit dem Förderprogramm Wohnungsbau BW 2017 werden das bisherige Landeswohnraumförderungsprogramm und das Förderprogramm "Wohnraum für Flüchtlinge" mit einem erhöhten Gesamtbewilligungsvolumen (Subventionsvolumen) in

Höhe von 250 Mio. € zusammengeführt. Der Schwerpunkt liegt weiterhin in der Mietwohnraumförderung.

Zu Tit. 681 76:

- a) Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Baden-Württemberg.
- b) LWoFG v. 11. Dezember 2007, GBl. S. 581, Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (VwV), die in der Regel jährlich erlassen, hinsichtlich der zugrundeliegenden Konzeption von der Landesregierung beschlossen und vom Landtag gebilligt werden.
- c) Die Ausreichung der Förderung erfolgt als Subjektförderung in Form von Mietzuschüssen. Die Kommunen erhalten aus Landesmitteln eine teilweise Erstattung jener Mietzuschüsse, die sie an einkommensschwächere Mieterhaushalte gewährt haben.
- d) Dieses Förderangebot wurde eingestellt. Es erfolgt die verwaltungsmäßige Restabwicklung.

Zu Tit. 861 76:

- a) Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Baden-Württemberg.
- b) LWoFG v. 11. Dezember 2007, GBl. S. 581, Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (VwV), die in der Regel jährlich erlassen, hinsichtlich der zugrundeliegenden Konzeption von der Landesregierung beschlossen und vom Landtag gebilligt werden.
- c) Die Förderung wird ausgereicht als Aufwendungsdarlehen. Hierbei handelt es sich um ein zunächst zinsloses, über eine Laufzeit von 15 Jahren, in Raten ausgezahltes Darlehen zur Deckung des Schuldendienstes des Fördermittelempfängers. Das Aufwendungsdarlehen ist dann ab dem 17. Jahr zu verzinsen und zu tilgen.
- d) Dieses Förderangebot wurde eingestellt. Es erfolgt die verwaltungsmäßige Restabwicklung.

Zu Tit. 863 76:

- a) Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Baden-Württemberg.
- b) LWoFG v. 11. Dezember 2007, GBl. S. 581, Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (VwV), die in der Regel jährlich erlassen, hinsichtlich der zugrundeliegenden Konzeption von der Landesregierung beschlossen und vom Landtag gebilligt werden.
- c) Die Förderung wird in Form eines zinslosen (Zusatz-)Darlehens mit einer Laufzeit von 25 Jahren insbesondere für kinderreiche Haushalte ausgereicht.
- d) Dieses Förderangebot wurde eingestellt. Es erfolgt die verwaltungsmäßige Restabwicklung.

a) Zielsetzung	c) Ausgestaltung und Befristung	Epl. 07
b) Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d) Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 0711

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 892 76:

- a) Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Baden-Württemberg.
- b) LWoFG v. 11. Dezember 2007, GBl. S. 581, Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (VwV), die in der Regel jährlich erlassen, hinsichtlich der zugrundeliegenden Konzeption von der Landesregierung beschlossen und vom Landtag gebilligt werden.
- c) Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen zum Bau oder Erwerb von Mietwohnungen an die Fördermittelempfänger ausgereicht. Als Fördermittelempfänger kommen hier auch Unternehmen des privaten Rechts in Betracht, wenn Bund, Länder und Gemeinden/ Gemeindeverbände überwiegend unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind (z. B. Wohnungsbauunternehmen).
- d) siehe Erläuterungen **zu Tit. 663 76** (Epl. 07 Kap. 0711)

Zu Tit. 893 76:

- a) Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Baden-Württemberg.
- b) LWoFG v. 11. Dezember 2007, GBl. S. 581, Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (VwV), die in der Regel jährlich erlassen, hinsichtlich der zugrundeliegenden Konzeption von der Landesregierung beschlossen und vom Landtag gebilligt werden.
- c) Die Förderung wird in Form von Zuschüssen für selbst genutzten Wohnraum nach Maßgabe des Landeswohnraumförderungsprogramms gewährt.
- d) siehe Erläuterungen **zu Tit. 663 76** (Epl. 07 Kap. 0711)

Subventionsbericht

Art der Finanzhilfe (Spalte 7)

A = Anpassungshilfe

E = Erhaltungshilfe

P = Produktivitätshilfe

S = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar

Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Leistungsgrund (Spalte 8)

B = beruht auf Bundesgesetz (einschl. EU-Verordnung)

L = beruht auf Landesgesetz

K = erforderlich, um Bundes/EU-Mittel zu binden

(Komplementärmittel)

F = ohne gesetzliche Verpflichtung

Kap. 1	TG 2	Titel 3	FKZ 4	Zweckbestimmung 5	WV 6	Art 7	Grund 8	2015 Ist in Tsd. Euro	2016 Ist in Tsd. Euro	2017 Soll in Tsd. Euro
-----------	---------	------------	----------	----------------------	---------	----------	------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

0802

Allgemeine Bewilligungen

	685 48	523		Zuschüsse an Rennvereine aus dem Aufkommen der Totalisatorsteuer	E	B		354,75	316,62	960,00
73				Unwetterhilfen des Landes an land- und forstwirtschaftliche Betriebe						
	683 73	521		Zuschüsse an private Unternehmen	P	F		18,02	1.179,27	0,00
	892 73	521		Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	P	F		1.228,27	417,12	0,00
88				Förderung "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) Teil EFRE 2007 - 2013						
	662 88	692		Zinszuschüsse an private Unternehmen	P	B		17,99	0,00	0,00
	683 88	692		Zuschüsse für lfd. Zwecke an private Unternehmen	P	B		1.247,40	490,75	0,00
	892 88	692		Zuschüsse an private Unternehmen	P	B		9.189,89	797,15	0,00
90				Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III)						
	683 90	692		Zuschüsse für lfd. Zwecke an private Unternehmen	P	B		36.304,06	59.298,37	73.217,30
	892 90	692		Zuschüsse an private Unternehmen	P	B		698,65	7.238,65	21.675,60
91				EFRE-Förderung in Baden-Württemberg 2014-2020 "Innovation und Energiewende"						
	683 91	692		Zuschüsse für lfd. Zwecke an private Unternehmen	P	B		0,00	0,00	900,00
	686 91	692		Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	P	B		0,00	480,92	2.400,00
	892 91	692		Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	P	B		1.799,06	2.423,21	4.600,00
	893 91	692		Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	P	B		0,00	0,00	1.200,00
99				Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007-2013 (MEPL II)						
	683 99	692		Zuschüsse für lfd. Zwecke an private Unternehmen	P	B		6.024,48	3,57	0,00
	892 99	692		Zuschüsse an private Unternehmen	P	B		9.244,09	-2,40	0,00
				Summe Kapitel 0802				66.126,65	72.643,24	104.952,90
				darunter Bundes-/EU-Mittel				64.525,61	70.730,23	103.992,90

a) Zielsetzung
b) Rechtsgrundlage und
Einführungszeitpunkt

c) Ausgestaltung und Befristung
d) Bisherige Auswirkung und künftige
Gestaltung

Epl. 08
Kap. 0802

ERLÄUTERUNGEN

Zu Tit. 685 48:

- a) Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, erhalten 96 v.H. des Aufkommens an Totalisatorsteuer. Sie haben die Beträge für Zwecke der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu verwenden.
- b) § 16 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8.4.1922; § 4 des Tierzuchtgesetzes vom 22.12.2011.
- c) Nicht befristet.
- d) Überwiegend Preisgelder und Züchterprämien als Anreiz für Rennställe und Pferdebesitzer für die Teilnahme an Rennen, zu einem kleineren Teil auch Maßnahmen zur Sicherstellung der korrekten Abwicklung der Renn- und Wettgeschäfte.

Zu Tit.Gr. 73/I:

- a) Unwetterhilfe 2016: Landesmittel zur Bewältigung von Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen und Sachschäden, die durch die Unwetterereignisse in Baden-Württemberg vom 28.05. bis 10.06.2016 entstanden sind.
- b) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Unwetter-schäden in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg 2016 (VwV Unwetterhilfe) vom 27.07.2016
- c) Zuschüsse; Die Verwaltungsvorschrift ist befristet bis zum 30.06.2017.
- d) Das Land Baden-Württemberg gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen zum Teilausgleich von unwetterbedingten Schäden in landwirtschaftlichen Unternehmen, die unmittelbar durch die widrigen Witterungsverhältnisse im Zeitraum vom 28.05. bis 10.06.2016 verursacht wurden. Die Verwaltungsvorschrift bezieht sich ausschließlich auf dieses Ereignis.
Schadensereignisse sind nicht gleichartig und nicht vorhersehbar. Deshalb ist bei jedem Schadensereignis neu zu entscheiden, ob und welche Art von Hilfen gewährt werden.

Zu Tit.Gr. 73/II:

- a) Aufbauhilfe 2013: Landesmittel zur Bewältigung von hochwasserbedingten Schäden, die durch das Hochwasserereignis vom 31.05. bis 2.06.2013 verursacht und bis zum 4.07.2013 entstanden sind
- b) Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, Finanz- und Wirtschaftsministeriums, Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Umweltministeriums, Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und Wissenschaftsministeriums zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur (VwV Aufbauhilfe) vom 29.10.2013
- c) Zuschüsse; Die Verwaltungsvorschrift ist befristet bis zum 27.11.2018
- d) Das Land Baden-Württemberg gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen für Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen in landwirtschaftlichen Unternehmen die durch Hochwasser zerstört oder beschädigt wurden, die unmittelbar durch das Hochwasserereignis im Zeitraum vom 31.05. bis 2.06.2013 verursacht wurden. Die Verwaltungsvorschrift bezieht sich ausschließlich auf dieses Ereignis. Schadensereignisse sind nicht gleichartig und nicht vorhersehbar. Deshalb ist bei jedem Schadensereignis neu zu entscheiden, ob und welche Art von Hilfen gewährt werden.

a)	Zielsetzung	c)	Ausgestaltung und Befristung	Epl. 08
b)	Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d)	Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 0802

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit.Gr. 88:

- a) EU-Mittel (EFRE) zur Förderung der "Regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" in Baden-Württemberg im Förderzeitraum 2007-2013 (RWB EFRE)
- b) Von der Europäischen Kommission genehmigtes Operationelles Programm auf Basis der VO (EG) Nr. 1083/2006 in Verbindung mit der VO (EG) Nr. 1080/2006
- c) Zuschüsse und zinsverbilligte Darlehen im Rahmen von Förderrichtlinien und –programmen des MLR, des MFW, des UM und des MWK, die anteilig mit EFRE-Mitteln kofinanziert werden.
Die Zuschussfähigkeit von Ausgaben hat am 1.01.2007 begonnen und endet am 31.12.2015.
- d) Mit dem EU-Strukturförderprogramm RWB EFRE wird die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung im Sinne der Lissabon- und Göteborgstrategie unterstützt. Das Programm enthält Förderansätze, die landesweit umgesetzt werden, und solche, die auf eine Gebietskulisse beschränkt sind.

Zu Tit.Gr. 90:

- a) EU-Mittel gem. VO (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).
- b) Genehmigung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III) durch die EU am 26.05.2015.
- c) Umsetzung im Rahmen des MEPL III-Finanzplanes 2014-2020.
- d) Die Anpassung und Weiterentwicklung der integrierten Agrar- und Strukturpolitik des Landes werden durch den ELER erfolgreich gefördert.

Zu Tit.Gr. 91:

- a) EU-Mittel für Innovation und CO₂-arme Wirtschaft
- b) genehmigtes EFRE-Programm Baden-Württemberg 2014-2020 - Innovation und Energiewende
- c) Umsetzung durch Zuschüsse auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften des MFW, MWK, UM und MLR bis Ende 2023, kofinanziert aus dem EFRE
- d) Verbesserung der Innovationstätigkeit und Schritte zur CO₂-armen Wirtschaft

Zu Tit.Gr. 99:

- a) EU-Mittel gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).
- b) Genehmigung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (MEPL II) durch die EU am 21.11.2007.
- c) Abwicklung im Rahmen des Finanzplanes 2007 bis 2013.
- d) Die Anpassung und Weiterentwicklung der integrierten Agrar- und Strukturpolitik des Landes werden durch den ELER erfolgreich gefördert.

Subventionsbericht

Art der Finanzhilfe (Spalte 7)

A = Anpassungshilfe

E = Erhaltungshilfe

P = Produktivitätshilfe

S = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Leistungsgrund (Spalte 8)

B = beruht auf Bundesgesetz (einschl. EU-Verordnung)

L = beruht auf Landesgesetz

K = erforderlich, um Bundes/EU-Mittel zu binden (Komplementärmittel)

F = ohne gesetzliche Verpflichtung

Kap. 1	TG 2	Titel 3	FKZ 4	Zweckbestimmung 5	WV 6	Art 7	Grund 8	2015 Ist in Tsd. Euro	2016 Ist in Tsd. Euro	2017 Soll in Tsd. Euro
0803				Ländlicher Raum, Ernährung und Landwirtschaft						
		681 02	522	Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)	A	F		35.370,69	25.324,90	36.900,00
		684 01	523	Zuschüsse für soziale Maßnahmen auf dem Lande	E	F		816,19	860,96	1.050,00
	71			Milchwirtschaftliche Umlage						
		686 71	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	E	F		234,69	-0,24	0,00
	73			Regionales Lebensmittelmarketing und kooperative Maßnahmen der Absatzförderung						
		683 73	522	Förderung von Absatz- und Ernährungsaufklärungsmassnahmen	E	F		928,71	852,98	1.670,00
	75			Verbraucheraufklärung						
		686 75	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	E	F		3.785,99	4.246,56	4.145,00
	76			Schulfruchtprogramm						
		683 76	522	Zuschüsse der EU an private Unternehmen	E	F		3.342,20	6.223,09	7.500,00
	78			Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierzucht und der Tierhaltung						
		683 78	523	Zuschüsse an private Unternehmen für laufende Zwecke	P	F		14,75	18,77	30,00
		686 78	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	E	F		539,66	645,63	530,00
		892 78	523	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	P	F		100,00	82,01	100,00
	81			Landwirtschaftliches Regionalprogramm						
		683 81	521	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	A	F		50,10	80,00	100,00
		892 81	521	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	E	F		22,64	486,11	2.406,70

a)	Zielsetzung	c)	Ausgestaltung und Befristung	Epl. 08
b)	Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d)	Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 0803

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 681 02/I:

- a) Einführung und Beibehaltung umweltschonender bzw. extensiver Erzeugungspraktiken, Schutz der natürlichen Ressourcen und die Erhaltung der Kulturlandschaft.
- b) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl vom 27.01.2016 (GABI. S. 102).
 VO (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die delegierte VO (EU) 2015/791 (ABl. L 127 vom 22.05.2015) geändert worden ist;
 Maßnahmen und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020 (MEPL III)
 bis 2014: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Förderung der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und von Erzeugungspraktiken, die der Marktentlastung dienen vom 28.02.2011 (GABI. S. 178).
 VO (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER);
 Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (MEPL II).
- c) Zuschüsse für die Beibehaltung oder Einführung der extensiven Bewirtschaftung von artenreichem Grünland. Die Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen wie die Erhaltung von Streuobstbeständen, abgegrenzter Weinbausteillagen und gefährdeter Nutztierassen sowie Tierwohlmaßnahmen wie die Sommerweideprämie und die besonders tiergerechte Haltungsverfahren bei Mastschweinen und Masthühnern.
 Maßnahmen zur umweltschonenden extensiven Pflanzenerzeugung durch Verzicht auf bestimmte Pflanzenschutzmittel, Anwendung biologischer und technischer Maßnahmen des Pflanzenschutzes, Begrünungsmaßnahmen und Mulch- oder Direktsaat sowie die Förderung spezieller Bewirtschaftungsmaßnahmen in wertvollen Biotopen sowie Maßnahmen des umweltbewussten Betriebsmanagements.
- d) Mit der Anpassung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 bis 2013 wurde insbesondere bei Maßnahmen auf Grünland zur Verbesserung der Biodiversität sowie beim ökologischen Landbau eine Prämienhöhung vorgenommen.

a) Zielsetzung
b) Rechtsgrundlage und
Einführungszeitpunkt

c) Ausgestaltung und Befristung
d) Bisherige Auswirkung und künftige
Gestaltung

Epl. 08
Kap. 0803

ERLÄUTERUNGEN

Zu Tit. 681 02/II:

- a) Die Förderung hat das Ziel, die erschwerte Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland zu unterstützen und damit langfristig aufrecht zu erhalten. Ohne eine gezielte Förderung von Grünland mit Bewirtschaftungserschweren durch Hangneigung droht unter den strukturellen Bedingungen von Baden-Württemberg vielerorts die Nutzungsaufgabe dieser Standorte.
- b) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Gewährung von Zuwendungen für die Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland vom 4.11.2015 (GABl. S. 853).
VO (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung.
- c) Maßnahme wurde bis 2014 in MEKA aufgeführt. Beim Genehmigungsverfahren von MEPL III wurde die Maßnahme nicht mehr für den MEPL als Agrarumweltmaßnahme zugelassen. Die Steillagenförderung Dauergrünland ist seit 2015 ein Landesprogramm und bündelt die bisherige Förderung aus MEKA, der Landschaftspflegerichtlinie und der Ausgleichszulage. Die Förderung läuft als De-minimis-Beihilfe.
- d) Die Maßnahme dient der Bewirtschaftung in besonders steilen Grünlandstandorten und dient daher dem Erosionsschutz und der Erhaltung der Kulturlandschaft auf ökonomisch kaum noch interessanten Standorten.

Zu Tit. 681 02/III:

- a) Die Förderung hat das Ziel, den umweltschonenden Weinbau durch den bevorzugten Einsatz von biologischen und biotechnischen Maßnahmen im Pflanzenschutz zu unterstützen. Durch das Verwirrungsverfahren mit Pheromonen soll der Aufwand an Insektiziden reduziert oder eine Ausbringung ganz vermieden werden, die üblicherweise bei der Bekämpfung der Traubenwicklerarten zur Verhinderung von Ertrags- und Qualitätseinbußen eingesetzt werden.
- b) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Gewährung von Zuwendungen zum Pheromoneinsatz im Weinbau vom 3.03.2015 (GABl. 2015, S. 169).
VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in der Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).
§§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils geltenden Fassung.
- c) Die Maßnahme wurde bis 2015 in MEKA aufgeführt und mit EU-Mitteln kofinanziert. Aufgrund des sehr hohen Kontrollaufwandes sowie der 5-Jahres-Verpflichtung und der CC-Verpflichtung für Antragsteller, verbunden mit einer Gemeinschaftshaftung bei Sammelantragstellung, erfolgt die Finanzierung des Programms nun rein aus Landesmitteln.
- d) Das Pheromonverfahren gilt als ein sehr bewährtes, umweltschonendes Verfahren zur Regulierung des Traubenwicklers. Es kann jedoch nur gelingen, wenn auf großen Arealen flächendeckend Pheromondispenser ausgebracht werden. In kleinstrukturierten Weinbauregionen müssen sich daher möglichst alle Bewirtschafter an der Maßnahme beteiligen. Durch die Förderung wird einer Rückkehr zur konventionellen Bekämpfung durch Insektizideinsätze entgegen gewirkt.

a) Zielsetzung
b) Rechtsgrundlage und
Einführungszeitpunkt

c) Ausgestaltung und Befristung
d) Bisherige Auswirkung und künftige
Gestaltung

Epl. 08
Kap. 0803

ERLÄUTERUNGEN

Zu Tit. 684 01

- a) Überbrückung von Notlagen, wenn in landwirtschaftlichen Betrieben eine Hauptarbeitskraft in Folge von Tod, Unfall oder Krankheit ausfällt und kein Rechtsanspruch an Dritte besteht.
- b) § 14 LLG in Verbindung mit einschlägiger VwV
- c) Verwaltungsvorschrift ist befristet.
- d) Landwirtschaftliche Betriebe können während der Notlage existenziell gesichert werden.

Zu Tit. 686 71:

- a) Förderung und Erhaltung der Güte der Milch und Verbesserung der Hygiene bei der Milchgewinnung.
 - b) § 22 Milch- und Fettgesetz. Seit 1952.
 - c) Umlage wird von den Molkereien erhoben, aufkommende Mittel werden im Landeshaushalt vereinnahmt und als Zuschuss für Zwecke nach § 22 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes den Bedarfsträgern zur Verfügung gestellt.
 - d) Mittel dienen vor allem der Durchführung der vorgegebenen Untersuchungen der Anlieferungsmilch und tragen damit zur Qualitäts- und Absatzsicherung bei.
- Die Maßnahme (= Leistungen aus der Milchwirtschaftlichen Umlage) wurde zum 31.12.2012 eingestellt.

Zu Tit. 683 73:

- a) Verbesserung der Marktübersicht, Erschließung und Pflege von Märkten für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse aus Baden-Württemberg zur Verbesserung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- b) § 20 Abs. 2 und 3 des LLG. Seit 1972
- c) Zuschüsse zu den Kosten der Absatzförderung für landwirtschaftliche Produkte aus Baden-Württemberg sowie Fördermaßnahmen mit dem Qualitäts- und Biozeichen
 - Fördersatz für Werbemaßnahmen bis zu 50 %
 - Fördersatz für Kontrollmaßnahmen bis zu 40%sowie Förderung Landeswettbewerb Biomusterregionen.
- d) Verbesserung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Produkte aus Baden-Württemberg durch gemeinschaftliche Förderung.

Zu Tit. 686 75

- a) Beratung und Information zur Stärkung des Verbrauchers als Marktpartner im globalen Wettbewerb
- b) LLG, seit 2006
- c) jährliche Zuschüsse zur institutionellen sowie projektbezogenen Förderung auf der Grundlage von genehmigten Wirtschaftsplänen, Rahmenvereinbarungen
- d) Verbesserung der Information und Beratung für den Verbraucher insbesondere im Finanzleistungs- und Ernährungsbereich, im Umgang mit den neuen Medien usw.

a)	Zielsetzung	c)	Ausgestaltung und Befristung	Epl. 08
b)	Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d)	Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 0803

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 683 76

- a) Heranführung von Kindern an ein gesundheitsförderndes Ernährungsverhalten; Erhöhung des Obst- und Gemüseverzehrs in der Europäischen Gemeinschaft insgesamt.
- b) Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22.10.2007, Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 07.04.2009, Delegierte Verordnung (EU) 2016/247 der Kommission vom 17.12.2015, Durchführungsverordnung (EU) 2016/248 der Kommission vom 17.12.2015 und Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über das Schulobstprogramm vom 24.09.2009. Die Maßnahme wird seit Februar 2010 in Baden-Württemberg umgesetzt.
- c) Beihilfe zur Kofinanzierung (50%; ab 01.08.2015 75%) der Kosten für die Lieferung von Obst und Gemüse an schulische und vorschulische Einrichtungen. Das Programm wird ab dem 01.08.2017 vom neuen EU-Schulprogramm abgelöst.
- d) Das Programm ist insbesondere als Instrument der Ernährungserziehung und zur Förderung eines bewussten Umgangs mit Lebensmitteln sehr positiv zu bewerten.

Zu Tit. 683 78:

- a) Blutgruppen- und Genotypenbestimmungen zur Abstammungssicherung.
- b) Seit 1979.
- c) Zuschüsse an Herdbuchzüchter.
- d) Ausweitung der Sicherung der genetischen Vielfalt.

Zu Tit. 686 78:

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Produktivität in der Tierzucht und Tierhaltung.
- b) § 13 LLG in Verbindung mit dem Tierzuchtgesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3294). Seit 1949
- c) Zuschüsse für Leistungs- und Qualitätsprüfungen und sonstige züchterische Maßnahmen.
- d) Hebung der Qualität der züchterischen Arbeit und der Standards in der tierischen Erzeugung.

Zu Tit. 892 78:

- a) Förderung der Kleintierzucht und -haltung.
- b) Richtlinien des MLR vom 3.11.2000 und neu vom 22.01.2015. Seit 1974.
- c) Investitionszuschüsse für die Errichtung und Modernisierung von Kleintierzuchtanlagen.
- d) Die Verdichtung in der Bebauung sowie die Sensibilisierung gegenüber Geruchs- und Geräuschmissionen erschwert die Zucht und Haltung von Kleintieren und erlaubt es nicht, Kleintiergehege innerhalb von Wohngebieten anzulegen. Die Förderung konnte und wird weiterhin einen Beitrag zur Erhaltung der Kleintierzucht leisten.

a)	Zielsetzung	c)	Ausgestaltung und Befristung	Epl. 08
b)	Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d)	Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 0803

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 683 81:

- a) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere jährliche Herstellung eines zentralen Adressenkatalogs der landwirtschaftlichen Anbieterbetriebe.
- b) § 11 LLG. Seit 1977.
- c) Jährlicher Zuschuss an die Landesarbeitsgemeinschaft "Urlaub auf dem Bauernhof in Baden-Württemberg e. V."
- d) Verbesserung der Markttransparenz und der Belegung der Quartiere (alle Quartiere sind qualitätsgeprüft) und damit die bäuerlichen Landwirtschaft gestärkt.

Zu Tit. 892 81:

- a) Erhaltung selbständiger und wettbewerbsfähiger landwirtschaftlicher Unternehmen.
- b) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung. VO (EG) Nr. 1698/2005 bzw. VO (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER); Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (MEPL II) bzw. 2014 - 2020 (MEPL III).
- c) Seit 2007 in Form von Zuschüssen an die Zuwendungsempfänger.
- d) Mit der Förderung von Investitionen sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in den landwirtschaftlichen Unternehmen verbessert, die betriebliche Wertschöpfung erhöht und das Tierwohl nachhaltig verbessert werden.

Subventionsbericht

Art der Finanzhilfe (Spalte 7)

A = Anpassungshilfe

E = Erhaltungshilfe

P = Produktivitätshilfe

S = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Leistungsgrund (Spalte 8)

B = beruht auf Bundesgesetz (einschl. EU-Verordnung)

L = beruht auf Landesgesetz

K = erforderlich, um Bundes/EU-Mittel zu binden (Komplementärmittel)

F = ohne gesetzliche Verpflichtung

Kap. 1	TG 2	Titel 3	FKZ 4	Zweckbestimmung 5	WV 6	Art 7	Grund 8	2015 Ist in Tsd. Euro	2016 Ist in Tsd. Euro	2017 Soll in Tsd. Euro
84				Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenschutz						
	686	84	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		E	F	310,00	24,29	289,50
86				Obst- und Gartenbau						
	686	86	521	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		E	F	1.013,07	3.488,40	3.445,00
87				Weinbau						
	683	87	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	N	E	F	0,00	0,00	1.000,00
	892	87	523	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		E	F	15,00	0,00	20,00
88				Kabinettsausschuss Ländlicher Raum						
	686	88	692	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	N	E	F	0,00	0,00	300,00
	893	88	692	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	N	E	F	0,00	0,00	200,00
89				Projekte im ländlichen Raum						
	686	89	692	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		E	K	291,55	216,29	807,00
	893	89	692	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		E	K	425,84	-16,92	1.050,00
90				Ökologische Maßnahmen						
	683	90	332	Zuschüsse für laufende Maßnahmen und Entschädigungen		A	L	23.489,42	21.384,64	22.500,00
	686	90	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		A	L	509,12	414,46	450,00
92				Tourismusförderung (ab 2017: Kap. 0501 Tit.Gr. 71 - Berichterstattung durch JuM)						
93				Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum						
	892	93	523	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		P	K	25.158,43	13.225,44	15.750,00
97				Landwirtschaftliche Betriebsberatung nach Art. 12 der Verordnung (EU) 1306/2013						
	683	97	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (bis 2014: Kap. 0803 Titl. 686 02)		P	K	1.065,89	1.318,44	500,00
98				Zusammenarbeit nach Art. 35 der Verordnung (EU) 1305/2013						
	683	98	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		P	K	0,00	0,00	1.250,00
				Summe Kapitel 0803				97.483,94	78.875,82	101.993,20
				darunter Bundes-/EU-Mittel				3.342,20	6.223,09	7.500,00

a) Zielsetzung
b) Rechtsgrundlage und
Einführungszeitpunkt

c) Ausgestaltung und Befristung
d) Bisherige Auswirkung und künftige
Gestaltung

Epl. 08
Kap. 0803

ERLÄUTERUNGEN

Zu Tit. 686 84:

- a) Förderung des ökologischen Landbaus.
- b) Einführung 1985. Richtlinie des MLR vom 29. Januar 2002, angepasst am 17.04.2014.
- c) Jährliche Zuschüsse an die ökologischen Landesverbände.
- d) U. a. allgemeine Verbraucherinformation zum ökologischen Landbau sowie Unterstützung der Verwaltung bei der Erreichung von Zielen sowie bei Veranstaltungen.

Zu Tit. 686 86/I:

- a) Förderung praxisrelevanter Forschungen auf dem Gebiet des Obstbaus sowie Beratungen des Freizeitgartenbaus zu gartenbaulichen Themen.
- b) Obstbau (KOB) seit 2001 (Stiftungsstatut) Freizeitgartenbau 1989
- c) Jährliche Zuschüsse an das Kompetenzzentrum Obstbau in Bavendorf sowie an die Landesverbände der Kleingärtner.
- d) inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung des Kleingartenwesens und des Erwerbsobstbaus

Zu Tit. 686 86/II:

- a) Förderung Baumschnitt Streuobst
- b) VwV für die Förderung des Baumschnitts bei Streuobstbäumen (VwV Förderung Baumschnitt - Streuobst) vom 18.06.2015
- c) Förderung Baumschnitt: 2 Schnittmaßnahmen á 15 Euro/Schnitt lt. Schnittkonzept im 5 Jahren
- d) Die Maßnahme wird 2017 evaluiert.

Zu Tit. 683 87:

- a) Förderung von Weinbau-Handarbeitslagen
- b) VwV Handarbeitslagen (bisher im Entwurf; Notifizierung der EU-KOM steht noch aus)
- c) jährlicher Bewirtschaftungszuschuss
- d) Durch die Förderung soll die Bewirtschaftung der Weinbau-Steillagen sichergestellt werden.

Zu Tit. 892 87:

- a) Verbesserte Erschließung mit Einschienenzahnradbahnen in den Steillagen.
- b) Richtlinie des MLR vom 12.03.2008. Einführung 1981.
- c) Investitionszuschüsse.
- d) Durch die Förderung wird ein moderner Qualitätsweinbau sichergestellt.

Zu Tit.Gr. 88:

- a) Förderung des Staatsziels gleichwertiger Lebensverhältnisse, Infrastrukturen und Arbeitsbedingungen im gesamten Land. Förderung von diesbezüglichen Projekten, Maßnahmen und Konzepten zur Weiterentwicklung der Ländlichen Räume.
- b) Der Kabinettsausschuss Ländlicher Raum beruft sich auf Artikel 3a Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Der Kabinettsausschuss Ländlicher Raum wurde im Koalitionsvertrag 2016-2021 verankert und hat sich am 15.11.2016 konstituiert. Die diesem Ziel förderlichen Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO vergeben.
- c) Wird im Einzelfall entschieden. I.d.R. Anteilsfinanzierung bei Modellprojekten.
- d) Der Kabinettsausschuss trägt dazu bei, gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes sicherzustellen.

a) Zielsetzung
b) Rechtsgrundlage und
Einführungszeitpunkt

c) Ausgestaltung und Befristung
d) Bisherige Auswirkung und künftige
Gestaltung

Epl. 08
Kap. 0803

ERLÄUTERUNGEN

Zu Tit.Gr. 89:

- a) Modellhafte Förderung zur Entwicklung und Sicherung von Strukturprojekten im Ländlichen Raum.
- b) Leitlinien und Entwicklungskonzept der Landesregierung BW vom 19.10.1987.
- c) I.d.R. degressive Anteilsfinanzierung.
- d) Insbesondere zur Bindung von Bundes/EU-Finanzierungsanteilen.

Zu Tit. 683 90:

- a) Rechtsanspruch auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile durch Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten.
- b) Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) vom 8.08.1991 (GBl. S. 545) und vom 20.02.2001 (GABl. S. 145).
- c) In der Regel Pauschalausgleich in Höhe von 165 EUR oder Einzelausgleich gegen entsprechende Nachweise.
- d) Für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie werden verschiedene Projekte gefördert.

Zu Tit. 686 90:

- a) Förderung zur Stärkung des ökologischen Landbaus.
- b) Richtlinie des MLR vom 25.08.2014.
- c) 50 €/ha und Jahr für landwirtschaftliche Flächen, 125 €/ha und Jahr für Gartenbau-, Weinbau- und Gemüsebauflächen, 5 €/Bienenvolk und Jahr. Je Betrieb mind. 50 Euro, höchstens 200 €/Jahr.
- d) Das Programm sichert die Einführung von umweltschonenden Landwirtschaftlichen Produktionsmethoden - hier: ökologischer Landbau - und ihre Beibehaltung. Die Richtlinie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt

- c) Ausgestaltung und Befristung
- d) Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung

Epl. 08
Kap. 0803

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit.Gr. 93:

- a) Ziel des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) ist die nachhaltige strukturelle Verbesserung in Gemeinden vor allem des Ländlichen Raums. Dabei gilt es, die ökologische und soziale Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen weiterzuentwickeln, den demografischen Veränderungen zu begegnen, die dezentrale Wirtschaftsstruktur des Landes zu stärken, der Abwanderung entgegenzuwirken, den Strukturwandel zu begleiten und dabei sorgsam mit den natürlichen Lebensgrundlagen umzugehen. Die Förderung von Investitionen konzentriert sich auf die Förderschwerpunkte Wohnen, Grundversorgung, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen.
- b) Das ELR besteht seit dem 01.07.1994. Die aktuelle Verwaltungsvorschrift ist vom 09.07.2014, ergänzt am 19.04.2016.
- c) In allen vier Förderschwerpunkten werden die Zuschüsse über die Landeskreditbank ausgereicht.
- d) Das ELR trägt dazu bei, gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes sicherzustellen. So sind die Disparitäten innerhalb des Landes im Vergleich zu anderen Bundesländern wesentlich geringer. Die Städte und Gemeinden können mit dem ELR ihre Strukturen verbessern und sich entsprechend ihrer jeweiligen Eigenarten weiterentwickeln. Besonders im Fokus steht die Stärkung der Innenentwicklung und der interkommunalen Zusammenarbeit. Durch die Unterstützung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen wird die regionale Wirtschaftskraft gestärkt. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf dem Klima- und Ressourcenschutz. Bürgerinnen- und Bürger werden dabei im Sinne einer aktiven Bürgergesellschaft einbezogen und durch das neue Instrument „Schwerpunktgemeinden“ noch stärker an den Entwicklungs- und Gestaltungsprozessen beteiligt.

Zu Tit.Gr. 97:

- a) Förderung von Beratungsleistungen konzessionierter Beratungsorganisationen
- b) VO (EU) 1305/2013, Förderung ab Juli 2015
- c) Zuschüsse an Beratungsorganisationen
- d) Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Betriebsberatung erfolgt künftig schwerpunktmäßig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe, „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bei Kap. 0804 Tit.Gr. 77

Zu Tit.Gr. 98:

- a) Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft
- b) VO (EU) 1305/2013, Förderung ab 2015 geplant
- c) Zuschüsse an Zuwendungsempfänger
- d) -

Subventionsbericht

Art der Finanzhilfe (Spalte 7)

A = Anpassungshilfe

E = Erhaltungshilfe

P = Produktivitätshilfe

S = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Leistungsgrund (Spalte 8)

B = beruht auf Bundesgesetz (einschl. EU-Verordnung)

L = beruht auf Landesgesetz

K = erforderlich, um Bundes/EU-Mittel zu binden (Komplementärmittel)

F = ohne gesetzliche Verpflichtung

Kap. 1	TG 2	Titel 3	FKZ 4	Zweckbestimmung 5	WV 6	Art 7	Grund 8	2015 Ist in Tsd. Euro	2016 Ist in Tsd. Euro	2017 Soll in Tsd. Euro
0804				Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur						
		681 01	521	Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung		E	K	14.635,20	23.088,85	20.000,00
		683 41	521	Zuschüsse an landwirtschaftliche Unternehmer in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)		E	K	16.646,34	15.515,89	15.000,00
71				Förderung der Flurneuordnung und Landentwicklung - Integrierte Ländliche Entwicklung -						
		683 71	521	Zuschüsse zur Förderung des freiwilligen Landtausches, des freiwilligen Nutzungstausches und von Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten		P	K	97,84	154,04	0,00
		893 71	521	Zuschüsse zur Förderung der Flurneuordnung und Landentwicklung		P	K	14.379,76	15.213,51	16.500,00
74				Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen - Agrarinvestitionsförderungsprogramm						
		892 74	521	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		P	K	18.567,28	17.263,91	20.300,00
77				Landwirtschaftliche Betriebsberatung nach Art. 12 der Verordnung (EU) 1306/2013						
		683 77		Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	N	P	K	0,00	0,00	2.500,00
79				Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen						
		683 79	521	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		P	K	43,11	135,78	200,00
		892 79	521	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		P	K	8.723,82	7.253,96	6.800,00
82				Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität						
		686 82	521	Zuschüsse zur Förderung der Verbesserung der genetischen Qualität		E	L	3.055,00	3.055,00	3.000,00
91				Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen - Forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege- und Brückenbau -						
		893 91	521	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		P	K	651,55	30,00	500,00
92				Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen - Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen -						
		683 92	521	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		E	K	184,03	110,95	0,00
		893 92	521	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		E	K	2.187,96	1.088,59	2.300,00
93				Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen - Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse -						
		686 93	521	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		E	K	266,39	183,32	200,00
		893 93	521	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		E	K	0,00	253,69	200,00
				Summe Kapitel 0804				79.438,29	83.347,49	87.500,00
				darunter Bundes-/EU-Mittel				47.662,97	50.008,50	52.500,00

a) Zielsetzung
b) Rechtsgrundlage und
Einführungszeitpunkt

c) Ausgestaltung und Befristung
d) Bisherige Auswirkung und künftige
Gestaltung

Epl. 08
Kap. 0804

ERLÄUTERUNGEN

Vorbemerkung zu Kap. 0804:

Sämtliche Maßnahmen werden nach Maßgabe eines jährlich zu beschließenden Rahmenplans für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt. Der Finanzierungsanteil des Bundes beträgt 60 v.H.

Die EU kofinanziert einen Teil der Maßnahmen bis zu 50 v.H..

Zu Tit. 681 01:

- a) Die Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe werden zur Förderung der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und von Erzeugungspraktiken, die der Marktentlastung dienen, eingesetzt.
- b) Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.07.1988 (BGBl. I S. 1055).
- c) Zuschüsse für die Beibehaltung oder Einführung vor allem der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünland sowie Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Landbaus auf Acker- und Grünland.
- d) Vgl. Erläuterungen zu Kap. 0803 Tit. 681 02/I.

Zu Tit. 683 41:

- a) Sicherung einer standortgerechten Landbewirtschaftung in den abgegrenzten benachteiligten Gebieten
- b) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten vom 2.11.2015 (GABI. S. 848).
VO (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die delegierte VO (EU) 2015/791 (ABl. L 127 vom 22.5.2015) geändert worden ist;
Maßnahmen und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020 (MEPL III).
bis 2014: Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage Landwirtschaft) vom 28.11.2007 (GABI. S. 740).
VO (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER);
Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (MEPL II).
- c) Ausgleichszulage für die Bewirtschaftung von Flächen in abgegrenzten benachteiligten Gebieten von 25 bis 150 Euro je ha.
- d) Die Maßnahme trägt wesentlich zum Erhalt der Agrarstruktur und zur Sicherung der kultur- und Erholungslandschaft bei.

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt

- c) Ausgestaltung und Befristung
- d) Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung

Epl. 08
Kap. 0804

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit.Gr. 71:

- a) Neuordnung des ländlichen Raumes mit dem Ziel einer Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung unter Beachtung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Erholung und des Denkmalschutzes.
- b) Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit Änderungen; Verwaltungsvorschrift (VwV Förder-ILE) des MLR vom 8.01.2016.
- c) Differenzierte Zuschüsse zu den Ausführungskosten.
- d) Die Flurneuordnung hat in Baden-Württemberg in der Vergangenheit auf vielfältige Weise die Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe unterstützt, Zielsetzungen aus Naturschutz und Landschaftspflege verwirklicht, die gemeindliche Infrastruktur verbessert sowie eine rasche und sozialverträgliche Umsetzung von planfestgestellten (Großbau-) Maßnahmen bewirkt.
Dies soll unter noch stärkerer Berücksichtigung der ökologischen Belange und noch frühzeitigerer Bürgerbeteiligung fortgesetzt werden.

Zu Tit.Gr. 74:

- a) Einzelbetriebliche Investitionsförderung zur strukturellen Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie zur Verbesserung oder Stabilisierung des Einkommens. Dabei sollen die natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft dauerhaft erhalten werden.
- b) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung. VO (EG) Nr. 1698/2005 bzw. VO (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (MEPL II) bzw. 2014 - 2020 (MEPL III).
- c) Seit 2007 Zuschüsse an Zuwendungsempfänger.
- d) Mit der Förderung von Investitionen sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in den landwirtschaftlichen Unternehmen verbessert, die betriebliche Wertschöpfung erhöht und das Tierwohl nachhaltig verbessert werden.

Zu Tit.Gr. 77:

- a) Förderung von Beratungsleistungen konzessionierter Beratungsorganisationen
- b) VO (EU) 1305/2013 + GAK ab 2017
- c) Zuschüsse an Beratungsorganisationen
- d) -

Zu Tit. 683 79:

- a) Unterstützung bei der Gründung und dem Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen, um damit die Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.
- b) Verwaltungsvorschrift des MLR für die Förderung der Verbesserung, der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der jeweils geltenden Fassung und § 20 LLG.
- c) Degressiv gestaffelte Startbeihilfen an anerkannte Erzeugerzusammenschlüsse; Befristung: 5 Jahre im Einzelfall.
- d) Stärkung der Marktstellung landwirtschaftlicher Erzeuger durch eine Verbesserung der Angebotsstruktur und der Markttransparenz. Zusammenfassung und Aufbereitung marktfähiger, großer Partien bester Qualität.

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt

- c) Ausgestaltung und Befristung
- d) Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung

Epl. 08
Kap. 0804

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 892 79:

- a) Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für bestimmte heimische landwirtschaftliche Erzeugnisse und für ökologisch und regional erzeugte Qualitätsprodukte.
- b) Verwaltungsvorschrift des MLR für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der jeweils geltenden Fassung. VO (EG) Nr. 1698/2005 bzw. VO (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (MEPL II) bzw. 2014 - 2020 (MEPL III).
- c) Investitionszuschüsse bis 30% (ggf. +20% EIP-Zuschlag) der zuwendungsfähigen Aufwendungen.
- d) Mit der Förderung von Investitionen wird die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind verbessert. Dies trägt zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene bei. Darüber hinaus wird ein Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes geleistet.

Zu Tit.Gr. 82

- a) Förderung der Leistungsfähigkeit und Produktivität zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit in der Rinderhaltung.
- b) § 13 LLG in Verbindung mit dem Tierzuchtgesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3294). Seit 1972. Seit 2007 werden in Baden-Württemberg nur noch Maßnahmen im Bereich der Rinderzucht (Milchleistungsprüfung) gefördert (vgl. d).
- c) Zuschüsse an den Landesverband für Leistungsprüfungen in der Tierzucht Baden-Württemberg e.V.
- d) Die Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur „Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“ sind in dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2015-2018 und 2016-2019 enthalten.

Zu Tit.Gr. 91:

- a) Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen forstwirtschaftlicher Betriebe durch Erschließung der Wälder.
- b) § 42 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) in der Fassung vom 4.04.1985 (GBl. S. 105); Verwaltungsvorschrift des MLR vom 25.11.2015 (VwV NWW). Die VwV ist bis 31.12.2020 befristet.
- c) Zuschüsse als Anteilsfinanzierung.
- d) Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

a)	Zielsetzung	c)	Ausgestaltung und Befristung	Epl. 08
b)	Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d)	Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 0804

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit.Gr. 92:

- a) Sicherung der Funktion des Waldes.
- b) § 42 LWaldG; Verwaltungsvorschrift des MLR vom 25.11.2015 (VwV NWW). RL ist bis 31.12.2020 befristet.
- c) Zuschüsse als Anteilsfinanzierung.
- d) Die nachhaltige Waldbewirtschaftung in privaten Forstbetrieben wird erhalten und der Aufbau stabiler Waldökosysteme unterstützt.

Zu Tit.Gr. 93:

- a) Anpassung der Forstwirtschaft an moderne Produktions- und Vermarktungsmethoden durch Überwindung struktureller Nachteile.
- b) § 42 LWaldG; Verwaltungsvorschrift des MLR vom 25.11.2015 (VwV NWW). VwV ist bis 31.12.2020 befristet.
- c) Zuschüsse als Anteilsfinanzierung.
- d) Erhaltung der Funktionen des Waldes. Ziel ist es die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse darin zu unterstützen eigenständige Leistungsfähige Strukturen aufzubauen um hierdurch u.a. die Holzmobilisierung im Kleinprivatwald zu verbessern.

Subventionsbericht

Art der Finanzhilfe (Spalte 7)

A = Anpassungshilfe

E = Erhaltungshilfe

P = Produktivitätshilfe

S = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Leistungsgrund (Spalte 8)

B = beruht auf Bundesgesetz (einschl. EU-Verordnung)

L = beruht auf Landesgesetz

K = erforderlich, um Bundes/EU-Mittel zu binden (Komplementärmittel)

F = ohne gesetzliche Verpflichtung

Kap. 1	TG 2	Titel 3	FKZ 4	Zweckbestimmung 5	WV 6	Art 7	Grund 8	2015 Ist in Tsd. Euro	2016 Ist in Tsd. Euro	2017 Soll in Tsd. Euro
0826				Veterinärwesen						
	72			Tierschutz						
		686 72	523	Zuschüsse an private Organsiationen und Einzelpersonen für Tierschutzmassnahmen	E	F		42,00	74,49	45,00
		893 72	523	Zuschüsse an die Träger von Tierheimen zum Bau von Quarantänestationen	P	F		0,00	0,00	40,00
				Summe Kapitel 0826				42,00	74,49	85,00
				darunter Bundes-/EU-Mittel				0,00	0,00	0,00
0831				Allgemeine Bewilligungen der Landesforstverwaltung						
		686 01	531	Zuschüsse zur Förderung der Forstwirtschaft	E	B		201,24	196,22	200,00
	71			Naturparke						
		893 71	531	Sonstige Zuschüsse für Investitionen	E	L		599,97	639,91	0,00
	72			Forstliche Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald						
		683 72	531	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	E	L		324,57	250,35	300,00
		686 72	531	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	E	L		0,00	189,76	750,00
				Summe Kapitel 0831				1.125,78	1.276,23	1.250,00
				darunter Bundes-/EU-Mittel				0,00	0,00	0,00
Summe Einzelplan 08								244.216,65	236.217,27	295.781,10
darunter Bundes-/EU-Mittel								115.530,78	126.961,82	163.992,90

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt

- c) Ausgestaltung und Befristung
- d) Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung

Epl. 08
Kap. 0826

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 686 72:

- a) Zuwendung an Tierschutzvereine, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit. Auslobung des Tierschutzpreises und des Schülerwettbewerbs.
- b) -
- c) Zuwendung an Tierschutzvereine.
- d) Zuwendung an Tierschutzvereine, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit. Auslobung des Tierschutzpreises und des Schülerwettbewerbs.

Zu Tit. 893 72:

- a) Bau von Quarantänestationen in Tierheimen zur Seuchenprophylaxe.
- b) -
- c) Zuwendung an Tierschutzvereine mit bis zu 33 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- d) Verbesserung der Ausstattung und Unterbringungsmöglichkeiten der erkrankten Tiere in Tierheimen

a) Zielsetzung
b) Rechtsgrundlage und
Einführungszeitpunkt

c) Ausgestaltung und Befristung
d) Bisherige Auswirkung und künftige
Gestaltung

Epl. 08
Kap. 0831

ERLÄUTERUNGEN

Zu Tit. 686 01:

- a) Förderung der Forstwirtschaft.
- b) § 42 LWaldG. Seit 1956
- c) keine Befristung
- d) Existenzsicherung der Forstbetriebe und Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes.

Zu Tit.Gr. 71:

- a) Sicherung und Erhaltung der Vielfalt und Eigenart der Naturparke.
- b) § 42 LWaldG; Verwaltungsvorschrift des MLR (VwV NPBW) in der jeweils gültigen Fassung. Die Förderrichtlinie vom 1.12.2007 wurde aufgrund der Übergangsphase zur neuen ELER-Förderperiode bis 31.12.2015 längstens aber bis zum Inkrafttreten der novellierten VwV NPBW verlängert. Die novellierte VwV ist seit 4.03.2016 in Kraft.
- c) Unterstützung der Träger von Maßnahmen in Naturparks bei Erfüllung ihrer Aufgaben.
- d) Die Finanzierung erfolgt seit 2003 auch aus den Erträgen der Glückspirale.

Zu Tit. 683 72/I:

- a) Umweltzulage Wald
Beitrag um Nachteile bei der Bewirtschaftung von Waldlebensraumtypen in Natura-2000-Gebietenausgleich.
- b) Richtlinie des MLR vom 31.03.2008 (RL UZW). RL ist bis 31.12.2013 befristet.
Die Förderrichtlinie wurde aufgrund der Übergangsphase zur neuen ELER-Förderperiode bis 31.12.2015 längstens aber bis zum Inkrafttreten der novellierten VwV UZW verlängert.
- c) Jährlicher flächenbezogener Zuschuss an forstwirtschaftliche Unternehmen (nur natürliche Personen), im Rahmen von Natura 2000 und Waldumweltmaßnahmen.
5-7 jähriger Verpflichtungszeitraum bei Waldumweltmaßnahmen.
- d) Einführung im Jahr 1991. 3. Programmgeneration 2007 – 2013.

Zu Tit. 683 72/II:

- a) Richtlinie Cluster Forst und Holz
Sicherung sowie Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung im Cluster Forst und Holz.
- b) Richtlinie des MLR vom 7.11.2008.
- c) Zuschuss für Maßnahmen nach Antragstellung im Rahmen von jährlichen Ausschreibungen.
Die Richtlinie Cluster Forst und Holz tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.
- d) Die erste Ausschreibung erfolgte im Juni 2009.

a)	Zielsetzung	c)	Ausgestaltung und Befristung	Epl. 08
b)	Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d)	Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 0831

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 686 72/I:

- a) Zuschüsse für die nachhaltige Entwicklung der Waldfunktion im Interesse der Allgemeinheit gem. § 1 LWaldG.
- b) § 42 LWaldG; Richtlinien des MLR vom 1.12.2007 (RL NWW).
RL ist bis 31.12.2013 befristet. Die Förderrichtlinie wurde aufgrund der Übergangsphase zur neuen ELER-Förderperiode bis 31.12.2015 längstens aber bis zum Inkrafttreten der novellierten VwV NWW verlängert. Die novellierte VwV NWW ist am 25.11.2015 in Kraft getreten. Sie ist befristet bis 31.12.2020.
- c) Zuschüsse als Anteilsfinanzierung.
- d) Die Förderung dient insbesondere dem Erhalt und der Verbesserung des Natur- und Bodenschutzes sowie der Erholungsfunktion im Wald. Über Tit. 686 72 werden Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Waldfunktion im Interesse der Allgemeinheit gem. § 1 LWaldG gefördert, die nicht über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und nicht als flächenbezogene Zuschüsse über die Umweltzulage Wald gefördert werden können.

Zu Tit. 686 72/II:

- a) Verwaltungsvorschrift Holz Innovativ Programm (VwV HIP) im Rahmen des Operationellen Programms des EFRE 2014-2020 „Innovation und Energiewende“.
- b) VwV HIP des MLR vom 30.04.2015
- c) Zuschuss für Maßnahmen im Rahmen der Ausschreibung. Die VwV HIP tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.
- d) Förderaufruf vom August 2015 .

Subventionsbericht

Art der Finanzhilfe (Spalte 7)

A = Anpassungshilfe

E = Erhaltungshilfe

P = Produktivitätshilfe

S = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Leistungsgrund (Spalte 8)

B = beruht auf Bundesgesetz (einschl. EU-Verordnung)

L = beruht auf Landesgesetz

K = erforderlich, um Bundes/EU-Mittel zu binden (Komplementärmittel)

F = ohne gesetzliche Verpflichtung

Kap. 1	TG 2	Titel 3	FKZ 4	Zweckbestimmung 5	WV 6	Art 7	Grund 8	2015 Ist in Tsd. Euro	2016 Ist in Tsd. Euro	2017 Soll in Tsd. Euro
-----------	---------	------------	----------	----------------------	---------	----------	------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

1007 Umweltpolitik, Nachhaltigkeit, Abfallwirtschaft										
74				Umweltforschung, Umwelttechnologien und Ressourceneffizienz						
	661	74	165	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	N	A	F	0,00	842,30	250,00
	664	74	165	Zinszuschüsse mit Vorausabfindung	N	A	F	0,00	100,74	0,00
85				Maßnahmen des Klimaschutzes						
	683	85	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		A	F	200,00	222,42	80,90
	892	85	332	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		A	F	0,00	900,00	518,00
86				Umweltprogramm zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung						
	683	86	332	Zuweisungen an Sonstige		A	F	459,13	445,64	634,10
	892	86	332	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige		A	F	0,00	0,00	25,50
96				Projekte und Maßnahmen im Bereich Klimawandel und Anpassung in Baden-Württemberg						
	683	96	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	N	A	F	0,00	0,00	0,00
	892	96	332	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	N	A	F	0,00	0,00	100,00
97				Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg						
	683	97	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an Private		A	F	150,00	115,40	91,40
	892	97	332	Zuweisungen für Investitionen an private Unternehmen		A	F	0,00	0,00	100,00
98				Elektromobilität, Wasserstoffinfrastruktur						
	683	98	165	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		A	F	558,97	75,00	0,00
	892	98	165	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		A	F	0,00	145,43	0,00
	Summe Kapitel 1007							1.368,10	2.846,93	1.799,90
	darunter Bundes-/EU-Mittel							0,00	0,00	0,00

a) Zielsetzung	c) Ausgestaltung und Befristung	Epl. 10
b) Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d) Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 1007

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 661 74 - Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen

und Tit. 664 74 - Zinszuschüsse mit Vorausabfindung

- a) Umwelttechnik leistet einen wesentlichen Beitrag für ein nachhaltiges Wirtschaften. Sie ist ein wichtiges Handlungsfeld sowohl für die regionale wie globale Sicherung der Umweltqualität als auch zur Wahrung von Chancen für die Wirtschaft. Frühzeitige Innovationen im Bereich der Umwelttechnik und Ressourceneffizienz sichern den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg. Die baden-württembergische Landesregierung hat daher in ihrem Koalitionsvertrag das Thema Ressourceneffizienz als ein Leitmotiv ihres politischen Handelns verankert. Dort heißt es: „Sowohl aus ökologischer als auch ökonomischer Sicht ist die intelligenter Nutzung knapper Rohstoffe und Energieträger geboten. Gerade für Baden-Württemberg sehen wir große Chancen, unsere Spitzenposition auf den globalen Wachstumsmärkten Umwelttechnologien, Erneuerbare Energien und Ressourceneffizienz zu stärken und weiter auszubauen“. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, Baden-Württemberg zu einer der ressourceneffizientesten Regionen zu entwickeln und als Kompetenzregion und Leitmarkt für Umwelttechnik und Ressourceneffizienz auszubauen. Übergreifendes Ziel ist, das Wirtschaftswachstum vom Ressourcenverbrauch zu entkoppeln. Die vorgesehenen Maßnahmen und Projekte sind wichtige Elemente für die Umsetzung der Landesstrategie Ressourceneffizienz.
- b) Das Förderprogramm wurde im StHHPI. 2015/16 erstmals etatisiert und Anfang 2015 ausgeschrieben.
- c) Förderprogramm „Ressourceneffizienzfinanzierung Mittelstand (KMU)“. Fördern der Etablierung und breiten Anwendung von materialeffizienten und ressourcenschonenden Maßnahmen durch Unternehmen. Nach dem Merkblatt der L-Bank werden zum Beispiel gefördert:
- Reduzierung des Rohstoff- und Materialeinsatzes
 - Verringerung des Ausschusses
 - Reduzierung des Verschnitts
 - Steigerung der Materialeffizienz
 - Einsparung von Betriebs- und Hilfsstoffen (unter anderem Schmier- und Schleifmittel, Lösungsmittel, Katalysatoren, Wasser oder Reinigungsmittel)
 - Optimierung von Produktionsprozessen
 - Substitution kritischer Rohstoffe und Nutzung nachwachsender Rohstoffe
 - Einsatz von Sekundärrohstoffen und Schließung von Stoffkreisläufen
 - Dematerialisierung von Produkten und Verbesserung der Recyclingfähigkeit.

Die Beteiligung des Landes wurde im Jahr 2016 beendet.

- d) In den Jahren 2015 und 2016 wurden mit Landesmitteln von 1,8 Mio. Euro insgesamt 264 Förderkredite über 133,15 Mio. Euro zugesagt. Das Investitionsvolumen beträgt 162,75 Mio. Euro.

Zu Tit. 683 85 – Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen

- a) Bezuschusst werden überbetriebliche Energieeffizienzteams sowie die beratende Begleitung von Unternehmen bei der Entscheidung über den Einsatz von Blockheizkraftwerken und während des ersten Betriebsjahres.
- b) Die Vorhaben werden nach der VwV über das Förderprogramm „Klimaschutz-Plus“ bezuschusst, das im Mai 2002 gestartet wurde.
- c) Förderung als Anteilsfinanzierung.
Die Zuschüsse betragen für
- überbetriebliche Energieeffizienzteams bis zu 50 % der Kosten, maximal 4.000 Euro je Betrieb
 - BHKW-Begleitung 50 % der Beraterkosten, bis 400 Euro/AT, bis 12 AT p. a.
- d) Die Ausgestaltung wird aufgrund der Programmentwicklung regelmäßig überprüft und ggfls. angepasst

Zu Tit. 892 85 – Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

- a) Förderung technischer Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Einsatz erneuerbarer Energien in gewerblich genutzten Immobilien. Insbesondere werden gefördert:
- Energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden bei Unterschreitung der EnEV sowie
 - Nutzung der Abwärme innerhalb des Gewerbebetriebs sowie im Abwasser enthaltener Wärme.
- b) Die Vorhaben werden nach der VwV über das Förderprogramm „Klimaschutz-Plus“ bezuschusst, das im Mai 2002 gestartet wurde.
- c) Förderung als Anteilsfinanzierung. Die Höhe des Zuschusses ist direkt abhängig von der erzielten CO₂-Minderung.
- d) Seit dem Jahr 2002 wurden mehr als 5.500 Maßnahmen gefördert, die den jährlichen CO₂-Ausstoß um über 300.000 Tonnen verringern. Die Zuschüsse von 125 Mio. Euro haben rund 930 Mio. Euro Investitionen ausgelöst.
Das Programm wird regelmäßig überprüft und ggfls. angepasst.

a) Zielsetzung	c) Ausgestaltung und Befristung	Epl. 10
b) Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d) Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 1007

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 683 86 – Zuweisungen an Sonstige

und zu Tit. 892 86 - Zuweisungen für Investitionen an Sonstige

- a) Die Förderung hat das Ziel, den Gedanken der Nachhaltigkeit in Gesellschaft und Wirtschaft zu verankern. Insbesondere werden Maßnahmen des Umweltplans und der Aufklärungsarbeit mitfinanziert.
- b) Freiwilligkeitsleistung des Landes. Erstmalige Veranschlagung von Haushaltsmitteln im StHPI. 2000/01.
- c) Auf Antrag werden im Einzelfall anteilige Finanzierungen an Private (z. T. eingetragene Vereine, z. T. betriebliche Unternehmen) beispielsweise für Maßnahmen der Förderung des Öko-Audits bei Betrieben gewährt.
- d) Die Förderungen haben eine große Resonanz und Nachfrage zur Folge. Über die künftige Gestaltung entscheidet die Hausspitze durch Priorisierung von Schwerpunkten innerhalb des möglichen Spektrums.

Zu Tit. 683 96 – Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen

und Tit. 892 96 – Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

- a) Die baden-württembergische Anpassungsstrategie ist Grundstein für einen langfristigen Anpassungsprozess. Aus den Anpassungsstrategien des Bundes (DAS) und des Landes ist ein Bündel konkreter Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Beispielhaft können städtebauliche Rahmenpläne „Klimaanpassung“ – eine Reihe großer Städte Baden-Württembergs ist von der sommerlichen Hitzebelastung besonders betroffen - und die Beeinträchtigung der (Straßen-) Verkehrsinfrastruktur durch extreme Kälte- und Hitzeperioden genannt werden.
- b) Aus Forschungsarbeiten sowie aus den Anpassungsstrategien abgeleitete Umsetzungsmaßnahmen können unterstützt werden.
- c) Die Förderung wurde Anfang des Jahres 2015 erstmals im Rahmen von KLIMOPASS ausgeschrieben. Bisher gingen keine Anträge von Unternehmen ein.
- d) Derzeit wird ein Förderprogramm erarbeitet (VwV).

a) Zielsetzung	c) Ausgestaltung und Befristung	Epl. 10
b) Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d) Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 1007

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 683 97 - Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an Private

und zu Tit. 892 97 - Zuweisungen für Investitionen für private Unternehmen

- a) Die Förderung hat das Ziel, den Gedanken der Nachhaltigkeit in Gesellschaft und Wirtschaft zu verankern. Insbesondere werden Maßnahmen aus dem jeweiligen Nachhaltigkeitsbericht der Ressorts und der Aufklärungsarbeit zur nachhaltigen Entwicklung mitfinanziert.
- b) Freiwilligkeitsleistung des Landes. Erstmalige Veranschlagung von Haushaltsmitteln im StHPI. 2000/01.
- c) Auf Antrag werden im Einzelfall anteilige Finanzierungen an Private (z.B. eingetragene Vereine) gewährt. Weiterhin werden Maßnahmen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie und der Jugendinitiative Nachhaltigkeit gefördert (z.B. die Umsetzung von Schwerpunktthemen).
- d) Die Förderungen haben eine große Resonanz und Nachfrage zur Folge. Über die künftige Gestaltung entscheidet die Hausspitze durch Priorisierung von Schwerpunkten innerhalb des möglichen Spektrums.

a) Zielsetzung	c) Ausgestaltung und Befristung	Epl. 10
b) Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d) Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 1007

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 683 98 - Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen

und Tit. 892 98 - Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

- a) Mit dem Förderprogramm soll die Wasserstoffinfrastruktur in Baden-Württemberg in Form von Wasserstofftankstellen für Brennstoffzellenfahrzeuge sowie Anlagen zur Herstellung und Speicherung von regenerativem Wasserstoff aktiv vorangebracht werden. Ziel der Förderung ist die Weiterentwicklung der Technologie bis hin zur Marktreife und der Aufbau einer grundlegenden Wasserstoffinfrastruktur im Land. Insgesamt soll das Programm einen Beitrag zu den umwelt-, klima- und energiepolitischen Zielen des Landes leisten.
Gefördert werden Einzelprojekte sowie Verbundvorhaben im Bereich der nutzer- und anwendungsorientierten, insbesondere industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung sowie Umweltschutzinvestitionen in innovative Anlagen, die dem systematischen Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur in Baden-Württemberg dienen und sich in das Gesamtkonzept des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) des Bundes einfügen.
- b) Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinie „Innovationsprogramm Wasserstoff-Infrastruktur BW – H2BW“ gewährt, die auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.06.2014 L 187/1 (AGVO), angezeigt wurde. Die Richtlinie gilt seit 01.12.2012.
- c) Die Projektförderung wird im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Pro Vorhaben wird die maximale Fördersumme für einen Antragsteller auf 500.000 Euro begrenzt. Die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben von Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen können mit maximal 100 % gefördert werden. Die von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft beantragten Vorhaben werden entsprechend einer zuzuordnenden Beihilferegelung gefördert. Das Programm endete zum 30.06.2015. Die bewilligten Vorhaben sollen im Jahr 2017 abgeschlossen und abgerechnet werden.
- d) Seit 2012 wurden sieben Projekte unterstützt, dabei wurden u.a. fünf Wasserstofftankstellen gefördert und die Erzeugung von grünem Wasserstoff aufgebaut.

Subventionsbericht

Art der Finanzhilfe (Spalte 7)

A = Anpassungshilfe

E = Erhaltungshilfe

P = Produktivitätshilfe

S = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Leistungsgrund (Spalte 8)

B = beruht auf Bundesgesetz (einschl. EU-Verordnung)

L = beruht auf Landesgesetz

K = erforderlich, um Bundes/EU-Mittel zu binden (Komplementärmittel)

F = ohne gesetzliche Verpflichtung

Kap. 1	TG 2	Titel 3	FKZ 4	Zweckbestimmung 5	WV 6	Art 7	Grund 8	2015 Ist in Tsd. Euro	2016 Ist in Tsd. Euro	2017 Soll in Tsd. Euro
1009 Energiewirtschaft										
	70			Maßnahmen zur Unterstützung einer effizienten Strom- und Wärmeerzeugung und -verwendung im Rahmen der Neuausrichtung der Energieversorgung						
	892 70	642		Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	N	A	F	0,00	190,00	1.000,00
	<i>Anmerkung: Bei den Istzahlen 2015 und 2016 sowie beim Haushaltsansatz 2017 handelt es sich um Teilbeträge der Gesamtausgaben bzw. des Haushaltsansatzes, die unter den anzuwendenden Subventionsbegriff fallen.</i>									
	71			Maßnahmen zur Unterstützung der energetischen Sanierung im Gebäudebestand						
	892 71	642		Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	N	A	F	3,95	0,00	0,00
	Summe Kapitel 1009							3,95	190,00	1.000,00
Summe Einzelplan 10								1.372,05	3.036,93	2.799,90
darunter Bundes-/EU-Mittel								0,00	0,00	0,00

a) Zielsetzung	c) Ausgestaltung und Befristung	Epl. 10
b) Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d) Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 1009

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 892 70 - Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

- a) Für die Wärmewende ist neben der Energieeinsparung der Einsatz von erneuerbaren Energien und anderen CO₂-freien Energiequellen unerlässlich. Für den wirtschaftlichen, nachhaltigen und effizienten Einsatz von erneuerbaren Energien wie Solarthermie, Geothermie und Biomasse sowie von Abwärme aus Gewerbe, Industrie und thermischer Stromerzeugung ist dabei die Verteilung der Wärme über Wärmenetze notwendig.
Ein deutlicher Ausbau der Wärmenetze ist deshalb unerlässlich und soll entsprechend gefördert werden.
- b) Einzelförderung aufgrund Antrags unter technischer Bewertung des Vorhabens.
- c) Förderung als Anteilsfinanzierung bis zum Abschluss der Maßnahme. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von den Investitionskosten und von der Umsetzung besonders gewünschter Maßnahmen.
- d) Das Förderprogramm Energieeffiziente Wärmenetze wurde im Jahr 2016 ausgeschrieben und soll bis 2021 laufen (Bewilligungsende).

Zu Tit. 892 71 - Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

- a) Techniken zur regenerativen Stromerzeugung werden seit langem sehr erfolgreich durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert. Die regenerative Erzeugung von Wärme war demgegenüber in der Vergangenheit eher vernachlässigt worden.

Seit 2007 wird auch die Wärmeerzeugung aus regenerativer Energie zur direkten Beheizung gewerblich genutzter Gebäude sowie deren Einspeisung in Nahwärmenetze gefördert.
- b) Einzelförderung aufgrund Antrags unter technischer Bewertung des Vorhabens.
- c) Förderung als Anteilsfinanzierung bis zum Abschluss der Maßnahme. Die Höhe des Zuschusses ist direkt abhängig von der erzielten CO₂-Minderung.
- d) Das EU-kofinanzierte Programm wurde im Herbst 2007 ausgeschrieben und im Jahr 2012 geschlossen. Die letzten Projekte wurden im Jahr 2015 abgerechnet (im nächsten Subventionsbericht ist der Titel daher nicht mehr aufzuführen).

Subventionsbericht

Art der Finanzhilfe (Spalte 7)

A = Anpassungshilfe

E = Erhaltungshilfe

P = Produktivitätshilfe

S = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar
Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Leistungsgrund (Spalte 8)

B = beruht auf Bundesgesetz (einschl. EU-Verordnung)

L = beruht auf Landesgesetz

K = erforderlich, um Bundes/EU-Mittel zu binden
(Komplementärmittel)

F = ohne gesetzliche Verpflichtung

Kap. 1	TG 2	Titel 3	FKZ 4	Zweckbestimmung 5	WV 6	Art 7	Grund 8	2015 Ist in Tsd. Euro	2016 Ist in Tsd. Euro	2017 Soll in Tsd. Euro
-----------	---------	------------	----------	----------------------	---------	----------	------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------

Allgemeine Finanzverwaltung

1209

Staatsvermögen

79

Schaffung von Wohnraum für Landesbedienstete

683 79

411

Zuschüsse für laufende Zwecke an private
Unternehmen

S B

70,30

0,00

80,00

Summe Kapitel 1209

70,30

0,00

80,00

darunter Bundes-/EU-Mittel

0,00

0,00

0,00

Summe Einzelplan 12

70,30

0,00

80,00

darunter Bundes-/EU-Mittel

0,00

0,00

0,00

a) Zielsetzung	c) Ausgestaltung und Befristung	Epl. 12
b) Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d) Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 1209

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 683 79:

- a) Wohnungsfürsorgemaßnahmen für Landesbedienstete mit geringerem Einkommen in den Brennpunkten des Wohnungsbedarfs (insbesondere jüngere Polizeibeamte, Strafvollzugsbedienstete, Bedienstete der Finanzverwaltung sowie Pflegepersonal).
Über die LEG, später LBBW Immobilien, heute Patrizia Immobilien AG wurden Wohnungen beschafft und im Einvernehmen mit der Vermögens- und Hochbauverwaltung an wohnungsfürsorgeberechtigte Bedienstete vermietet. Die Realisierung erfolgte über Neubaumaßnahmen und durch die Anmietung bzw. den Erwerb von ehemaligen Militärwohnungen. Für die Belegungsrechte des Landes werden entstehende Mietunterdeckungen, Verwaltungskosten und Instandhaltungskosten vom Land übernommen.
- b) Aufgrund eingegangener vertraglicher Verpflichtungen sind Ausgleichszahlungen zu leisten.
- c) Abwicklung über rechtlich gefestigte Vereinbarungen.
- d) Neue Maßnahmen werden nicht mehr durchgeführt; auslaufende Verträge werden nicht verlängert. Die Wohnungsfürsorgewohnungen werden bei wegfallendem Bedarf nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen abgebaut.

Subventionsbericht

Art der Finanzhilfe (Spalte 7)

A = Anpassungshilfe

E = Erhaltungshilfe

P = Produktivitätshilfe

S = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Leistungsgrund (Spalte 8)

B = beruht auf Bundesgesetz (einschl. EU-Verordnung)

L = beruht auf Landesgesetz

K = erforderlich, um Bundes/EU-Mittel zu binden (Komplementärmittel)

F = ohne gesetzliche Verpflichtung

Kap. 1	TG 2	Titel 3	FKZ 4	Zweckbestimmung 5	WV 6	Art 7	Grund 8	2015 Ist in Tsd. Euro	2016 Ist in Tsd. Euro	2017 Soll in Tsd. Euro
-----------	---------	------------	----------	----------------------	---------	----------	------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------

Ministerium für Verkehr

1303

Verkehr

71

Förderung der Luftfahrt

685 71

750

Zuschüsse für laufende Zwecke an den Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V.

E

F

40,00

40,00

40,00

Summe Kapitel 1303

40,00

40,00

40,00

darunter Bundes-/EU-Mittel

0,00

0,00

0,00

Summe Einzelplan 13

40,00

40,00

40,00

darunter Bundes-/EU-Mittel

0,00

0,00

0,00

a) Zielsetzung	c) Ausgestaltung und Befristung	Epl. 13
b) Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d) Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 1303

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Tit. 685 71 – Zuschuss an den Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V.

- a) Förderung des Verbandes, insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung von Fluglehrern und luftfahrttechnischem Personal
Stückprüfung und Nachprüfung von Motorseglern, Segelflugzeugen, Startwinden und Fallschirmen durch die vom Luftfahrt-Bundesamt nach der Prüfverordnung für Luftfahrtgerät anerkannten Prüforganisation des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes e.V.
- b) Staatshaushaltsplan
- c) keine Befristung
- d) Keine Änderung geplant; Förderung auch künftig notwendig (Bei der Prüfung von Luftfahrtgerät handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe)

Subventionsbericht

Art der Finanzhilfe (Spalte 7)

A = Anpassungshilfe

E = Erhaltungshilfe

P = Produktivitätshilfe

S = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Leistungsgrund (Spalte 8)

B = beruht auf Bundesgesetz (einschl. EU-Verordnung)

L = beruht auf Landesgesetz

K = erforderlich, um Bundes/EU-Mittel zu binden (Komplementärmittel)

F = ohne gesetzliche Verpflichtung

Kap. 1	TG 2	Titel 3	FKZ 4	Zweckbestimmung 5	WV 6	Art 7	Grund 8	2015 Ist in Tsd. Euro	2016 Ist in Tsd. Euro	2017 Soll in Tsd. Euro
-----------	---------	------------	----------	----------------------	---------	----------	------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

1478				Allgemeine Aufwendungen für Kunst, Literatur sowie die Kunsthochschulen						
	66			Programmbudget Medien						
	685	66 B	187	Zuschüsse im Rahmen des Programmbudgets Medien an die Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg GmbH		P	F	5.625,71	6.158,62	6.420,20
	75			Zukunftsinvestitionsprogramm Film						
	685	75	187	Zuschüsse für laufende Zwecke zur Finanzierung zukunftsorientierter Filmförderprojekte in Baden-Württemberg	N	P	F	8.817,08	5.558,39	7.832,90
				Summe Kapitel 1478				14.442,79	11.717,01	14.253,10
				darunter Bundes-/EU-Mittel				0,00	0,00	0,00
				Summe Einzelplan 14				14.442,79	11.717,01	14.253,10
				darunter Bundes-/EU-Mittel				0,00	0,00	0,00

a) Zielsetzung	c) Ausgestaltung und Befristung	Epl. 14
b) Rechtsgrundlage und Einführungszeitpunkt	d) Bisherige Auswirkung und künftige Gestaltung	Kap. 1478

E R L Ä U T E R U N G E N

zu Tit. 685 66 B

- a) Zuschüsse im Rahmen des Programmbudgets Medien an die Medien- und Filmgesellschaft BW GmbH (MFG) und sonstige Zuwendungen im Filmbereich
- b) Gesellschaftsvertrag der MFG vom 29.10.1996, geändert am 12.7.2000, 30.7.2004, 26.06.2008, 30.11.2010 und 12.12.2012 (für die Gesellschafterbeiträge)
- c, d) Die MFG erhält ihre Mittel in Form von laufenden Beiträgen der Gesellschafter (Land und SWR). Die Höhe der Gesellschafterbeiträge berechnet sich nach dem jeweiligen Rund-funkgebührenaufkommen des SWR. Diese Nebenleistungspflichten sind derzeit befristet bis 31.12.2017 (Verlängerung gem. Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 12.12.2012).

zu Tit. 685 75

- a) Zuschüsse für laufende Zwecke zur Finanzierung zukunftsorientierter Filmförderprojekte (im Wesentlichen für Filmproduktionsförderung)
- b) Ministerratsbeschluss vom 15.12.2008; ab 2009
- c, d) Der MFG Filmförderung werden auf Antrag per Bewilligungsbescheid Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm Film zur Finanzierung zukunftsorientierter Filmförderprojekte bereitgestellt.